

# Protokoll des Zürcher Kantonsrates

# 13. Sitzung, Montag, 8. September 2003, 8.15 Uhr

Vorsitz: Ernst Stocker (SVP, Wädenswil)

V	erhan	dlun	gsg	egei	nstän	de
,	ci man	ulul	جودجا	CECI		uc

•		
1.	Mitteilungen	
	- Zuweisung von neuen Vorlagen	Seite 945
	<ul> <li>Antworten auf Anfragen</li> </ul>	
	• Aufnahmeverfahren für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden an der Pädagogischen Hochschule  KR-Nr. 158/2003	Seite 945
	• Liegenschaftenkauf in der Flughafenregion KR-Nr. 193/2003	Seite 947
	<ul><li>Dokumentation im Sekretariat des Rathauses</li><li><i>Protokollauflage</i></li></ul>	Seite 949
2.	Referendum (Gesetz für ein Polizei- und Justiz- zentrum Zürich; Zustandekommen; Vorlage 3941) Antrag der Geschäftsleitung vom 28. August 2003 KR-Nr. 249/2003	Seite 949
3.	Erhalt von 500 Arbeitsplätzen bei den SBB im Kanton Zürich Dringliches Postulat Jorge Serra (SP, Winterthur), Daniel Vischer (Grüne, Zürich) und Willy Germann (CVP, Winterthur) vom 23. Juni 2003 KR-Nr. 183/2003, RRB-Nr. 1179/20. August 2003	
	(Stellungnahme)	Seite 950

4.	Gesuch an den Bundesrat um Erhöhung der Anzahl Taggelder Dringliches Postulat Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil), Katharina Prelicz-Huber (Grüne, Zürich) und Jorge Serra (SP, Winterthur) vom 23. Juni 2003 KR-Nr. 185/2003, RRB-Nr. 1180/20. August 2003		
	(Stellungnahme)	Seite	959
5.	Finanzausgleichsgesetz (Änderung; Fristverlängerung Sonderlastenabgeltung) (Reduzierte Debatte) Antrag der Redaktionskommission vom 17. April 2003, 3991b	Seite	969
6.	Strafprozessordnung (Änderung; Verfahren bei Ehrverletzungen durch Medien) (Reduzierte Debatte) Antrag der Redaktionskommission vom 17. April 2003, 4027a	Seite	970
7.	Anwaltsgesetz Antrag des Regierungsrates vom 13. November 2002 und geänderter Antrag der KJS vom 18. März 2003, 4028a	Seite	972
Ve	rschiedenes		
	<ul> <li>Fraktions- oder persönliche Erklärungen</li> </ul>		
	• Erklärung von Daniel Vischer zum Ausstand von Berufsleuten in eigener Sache	Seite	971
	• Erklärung von Richard Hirt zum Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)	Seite	983
	<ul> <li>Begrüssung von Mitgliedern des Büros des Grossen Rates des Kantons Neuenburg auf der Zuschauertri- büne</li> </ul>	.Seite	1007
	– Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse	Seite	1019

## Geschäftsordnung

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

#### 1. Mitteilungen

#### Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission für Wirtschaft und Abgaben:

- Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung, 4097

Zuweisung an die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat, 4098
  - a) zum Postulat KR-Nr. 98/2000 betreffend Fahrzeugkontrollen im Strassenverkehrsamt
  - b) zur Motion KR-Nr. 154/2000 betreffend Konzessionierung privater Anbieter zur Erbringung von Leistungen im Bereich des Strassenverkehrs

#### Antworten auf Anfragen

Aufnahmeverfahren für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden an der Pädagogischen Hochschule

KR-Nr. 158/2003

Chantal Galladé (SP, Winterthur) und Ursula Braunschweig-Lütolf (SP, Winterthur) haben am 2. Juni 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Entgegen ihrem Reglement macht die Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH) Unterschiede bei der Aufnahme von Berufsmaturanden und Berufsmaturandinnen und Absolvierenden der Diplommittelschule (DMS) im Studiengang für Kindergärtnerinnen und Kindergärtner.

Absolvierende der Berufsbildung mit Berufsmatura müssen zu einem zusätzlichen Assessment antreten, während dies von Absolvierenden der DMS nicht verlangt wird. Damit wird einmal mehr die Ausbildung der Berufsbildung diskriminiert.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Weshalb werden Absolventinnen und Absolventen mit Berufsmatura bei dem Aufnahmeverfahren zum Studiengang Vorschule/Kindergarten anders behandelt als Inhaberinnen und Inhaber eines DMS-Diploms?

- 2. Worauf beruhen die gesetzlichen Grundlagen für ein zusätzliches Assessment bei Interessentinnen und Interessenten aus der Berufsbildung?
- 3. Ist zum Beispiel eine Damenschneiderin mit dem Hintergrund und den Kompetenzen einer betrieblichen Ausbildung nach Meinung der PHZH weniger geeignet für den Studiengang Vorschule/Kindergarten, als eine Absolventin einer vollständig schulischen Ausbildung?
- 4. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um diese Ungleichheit zwischen Berufsbildung und schulischer Ausbildung aufzuheben und damit die Berufsbildung der schulischen Ausbildung gleichzustellen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Bildungsdirektion wie folgt:

Das unterschiedliche Zulassungsverfahren folgt aus § 6 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule (LS 414.41). Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Vorschullehrperson ist zum einen gemäss § 6 Ziffern 1–3 des Gesetzes eine eidgenössisch anerkannte Maturität, ein anerkanntes Diplom einer dreijährigen Diplommittelschule oder ein diesen Abschlüssen gleichwertiger Ausbildungsabschluss. Zum andern werden gemäss § 6 Ziffer 4 die Absolvierenden mit einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität, einem anerkannten Diplom einer dreijährigen Handelsdiplommittelschule oder einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung zum Studium der Vorschullehrperson zugelassen. Das Gesetz schreibt jedoch für diese Studierenden im zweiten Satz von § 6 Ziffer 4 ausdrücklich vor, dass sie – im Vergleich zur Diplommittelschule möglicherweise bestehende – Mängel in der Allgemeinbildung während des Studiums beheben müssen.

Um allfällige Mängel in der Allgemeinbildung beheben zu können, müssen diese auch festgestellt werden. Zu diesem Zweck müssen die Studierenden ohne Maturität oder Diplommittelschulabschluss im Rahmen des Aufnahmeverfahrens einen Einschätzungstest und ein Assessment absolvieren. Diese dienen einer förderungsorientierten Standortbestimmung im Hinblick auf allfällige Mängel in der Allgemeinbildung, deren Behebung Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung bildet. Auf Grund der Standortbestimmung werden in einem individuellen Beratungsgespräch den Studierenden die Ergebnisse mit-

geteilt und Möglichkeiten zur Aufarbeitung allfälliger Defizite aufgezeigt.

Von einer Diskriminierung der Berufsbildung gegenüber der schulischen Ausbildung im Aufnahmeverfahren zum Studium der Vorschule kann nicht gesprochen werden. Die Pädagogische Hochschule bietet mit dem Einschätzungstest und dem Assessment vielmehr eine kostenlose Dienstleistung für diejenigen Personen an, die eine vom Gesetzgeber gewollte Auflage zu erfüllen haben.

Liegenschaftenkauf in der Flughafenregion KR-Nr. 193/2003

Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf) hat am 23. Juni 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Mit der Anfrage KR-Nr. 50/1999 wurde die Frage aufgeworfen, weshalb der Kanton beabsichtigt, die Liegenschaft Schelling AG Immobilien in Rümlang, welche sich damals in Konkurs befand, zu kaufen. Die Antwort des Regierungsrates vom 28. April 1999 lautete, dass die Gelegenheit benutzt wurde, um Unternehmungen Platz für die Luftfracht anbieten zu können. Die Flughafendirektion hat seinerzeit angeblich den Anstoss für den Kauf dieser Liegenschaft gegeben. Zwischenzeitlich wurde der Flughafen Zürich in Unique Zurich Airport umbenannt und verselbstständigt, wobei die öffentliche Hand nach wie vor im Verwaltungsrat vertreten ist und einen grossen Teil der Aktien hält.

Ich ersuche den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie hoch war der Kaufpreis, den der Kanton Zürich für diese Liegenschaft entrichtet hat?
- 2. Der Kaufpreis wurde dem Fluglärmfonds belastet. Mit welcher Summe wurde dieser Fonds beim Kauf belastet und welche Summe wurde bei der Verselbstständigung des Flughafens vergütet?
- 3. Wieso lautete die damalige Begründung, dass die Liegenschaft für den Frachtumschlag genutzt werden sollte, wenn jedermann, der etwas von Luftfracht versteht, die Lage dieses Gebäudes als unattraktiv und schlecht erschlossen beurteilte?
- 4. Ist diese Liegenschaft noch im Besitze des Flughafens Unique und wenn ja, mit welchem Wert ist sie bilanziert?

5. Sofern Frage 4 mit Ja beantwortet wird: Trifft es zu, dass sich in dieser, damals vom Kanton gekauften Liegenschaft, heute eine Go-Kart-Bahn befindet? Wie wird dieses Gebäude sonst noch genutzt und wie hoch sind die Mietzinseinnahmen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Die Liegenschaft Oberglatterstrasse 13 in Rümlang (ehemalige Liegenschaft E. H. Schelling AG) wurde 1999 für Fr. 13'000'000 gekauft. Der gesamte Kaufpreis wurde dem Fluglärmfonds belastet. Im Jahr 2000 hat die Firma Wüest & Partner, Zürich, den Verkehrswert aller Liegenschaften des Fluglärmfonds geschätzt und die Liegenschaft Oberglatterstrasse 13, Rümlang, mit Fr. 13'065'000 bewertet. Dieser Verkehrswert entspricht auch dem Verkaufspreis an die Flughafen Zürich AG. Der entsprechende Verkaufsvertrag wurde am 20. Dezember 2002 beurkundet. Der Eigentumsübertrag ist aber noch nicht erfolgt, d. h. die Liegenschaft Oberglatterstrasse 13, Rümlang, befindet sich noch im Eigentum des Kantons.

Im Zeitpunkt des Kaufs der Liegenschaft wurde die Bewältigung des stetig zunehmenden Frachtumschlags im Flughafen Zürich immer schwieriger. Im Blickfeld stand damals nicht der Hauptfrachtbetrieb (für den Hauptfrachtbetrieb wären Lage und Erschliessung der Liegenschaft tatsächlich nicht optimal), sondern vielmehr das Interesse an diesem Areal von Luftfrachtspeditionsfirmen oder so genannten Integratoren (wie UPS, DHL, Fedex usw.). Dies trifft auch heute noch zu, wie die Vermietung der Liegenschaft an Firmen wie Agro Tropic, Autogrill, Birkart Transport AG und Decker Logistik AG zeigt. Der vorhandene Bahnanschluss macht das Areal zusätzlich attraktiv. Zudem sind – auch im Vergleich mit anderen Flughäfen – die Transportdistanzen vertretbar (Mitbenutzung der so genannten «Eberhard Brücke»).

Schon beim seinerzeitigen Kauf der Liegenschaft war eine Kart-Bahn-Betreiberin im Gebäude eingemietet. Diese belegt rund einen Fünftel der gedeckten Fläche und trägt rund einen Fünftel zu den gesamten Jahresnettomieterträgen von Fr. 2'042'000 bei. Die restlichen Flächen sind an 25 weitere Firmen und an neun Privatpersonen (Kleinflächen) vermietet.

Im Sekretariat des Rathauses liegen zur Einsichtnahme auf:

- Protokoll der 9. Sitzung vom 18. August 2003, 8.15 Uhr
- Protokoll der 10. Sitzung vom 25. August 2003, 8.15 Uhr

# 2. Beschluss des Kantonsrates über das fakultative Referendum (Gesetz für ein Polizei- und Justizzentrum Zürich; Zustandekommen; Vorlage 3941)

Antrag der Geschäftsleitung vom 28. August 2003 KR-Nr. 249/2003

### Der Kantonsrat beschliesst ohne Diskussion, nach Einsicht in den Antrag der Geschäftsleitung:

- I. Es wird festgestellt, dass das Referendum gegen das Gesetz für ein Polizei- und Justizzentrum Zürich vom 7. Juli 2003 zu Stande gekommen ist. Der entsprechende Beschluss des Kantonsrates wird der Volksabstimmung unterbreitet.
- II. Der Beleuchtende Bericht wird durch den Regierungsrat verfasst.
- III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Das Geschäft ist erledigt.

### 3. Erhalt von 500 Arbeitsplätzen bei den SBB im Kanton Zürich

Dringliches Postulat Jorge Serra (SP, Winterthur), Daniel Vischer (Grüne, Zürich) und Willy Germann (CVP, Winterthur) vom 23. Juni 2003

KR-Nr. 183/2003; RRB-Nr. 1179/20. August 2003 (Stellungnahme)

Das Dringliche Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird ersucht, sich bei den SBB für den Erhalt von regionalen Betriebszentralen, insbesondere in Winterthur und Zürich, einzusetzen und die dazu notwendigen Anstrengungen zu unternehmen. Begründung:

Ab 2008 soll das Rail Control Center (RCC) den schweizerischen Zugverkehr der SBB überwachen und sicherstellen. Die SBB favorisieren Olten als Standort für diese Betriebszentrale zur Lenkung des Zugverkehrs. Die heute auf die ganze Schweiz verteilten Fernsteuerzentren – darunter jene in Zürich und Winterthur – sollen ab 2008 in der Betriebszentrale in Olten sowie in vier regionale Betriebszentralen in Lausanne, Bellinzona, St. Gallen und Spiez zusammengefasst werden. Damit könnten im Kanton Zürich bis zu 500 Arbeitsplätze verloren gehen.

Der Kanton Zürich besitzt ein dichtes und komplexes Schienennetz. Gleichzeitig ist er Standort der meisten Arbeitsplätze in diesem Bereich. Es ist deshalb befremdend, dass die SBB den Kanton Zürich beim Projekt RCC links liegen lassen wollen.

Es ist auch technisch fragwürdig, am wichtigsten Verkehrsknotenpunkt der Schweiz sämtliche Arbeitsplätze «abzuziehen». Auch der ZVV als Kunde der SBB müsste unter dem Gesichtspunkt von Qualität und Sicherheit (Störfallmanagement, Verfügbarkeit Infrastruktur usw.) am Erhalt von Betriebsleitzentralen im Kanton Zürich interessiert sein.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 30. Juni 2003 dringlich erklärt.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

Das Konzept des Rail Control Centers sieht vor, dass die heutigen drei Betriebsleitzentralen und die auf die ganze Schweiz verteilten Fernsteuerzentren in einer Betriebszentrale in Olten und vier regionalen Betriebszentralen zusammengefasst werden. Damit soll laut SBB AG künftig schneller disponiert werden können, um so den Zugverkehr trotz Angebotsausbauten pünktlich abwickeln zu können. Erfolgskriterien seien kurze Kommunikationswege und weitreichende Dispositionsund Steuerungsmöglichkeiten. Die Zusammenarbeit unter einem Dach ermögliche besonders rasche Absprachen und einen engen Informationsaustausch im zeitkritischen Störungsfall. Der Standort Olten sei unter anderem wegen seiner guten Verkehrslage im Zentrum des SBB-Netzes, eines attraktiven Arbeitsmarkts im Einzugsgebiet und eines sofort verfügbaren Grundstücks in Bahnhofsnähe gewählt worden.

Auf Grund der wachsenden Komplexität und Auslastung des Systems ist mit einer allgemein steigenden Tendenz der Störungsanfälligkeit zu rechnen. Die Zielsetzung der SBB AG, wonach der Zugverkehr trotz

Angebotsausbauten pünktlich abgewickelt werden soll, ist deshalb zu unterstützen. Der SBB AG ist grundsätzlich beizupflichten, dass rasche Absprachen und ein enger Informationsaustausch im zeitkritischen Störungsfall wichtige Erfolgsfaktoren sind. Das Konzept lässt hier aber viele Fragen offen. Einerseits werden kurze Kommunikationswege und die Zusammenarbeit unter einem Dach als Erfolgskriterien angeführt. Anderseits sieht das Konzept neben einer Hauptzentrale in Olten zusätzlich vier Nebenzentralen in Lausanne, Bellinzona, Spiez und St. Gallen vor. Damit ist zumindest die Zusammenarbeit unter einem Dach nicht gewährleistet. Offensichtlich ist auch nach Auffassung der SBB AG eine regionale Abstützung nicht zu umgehen. Unter diesen Umständen ist es nicht sinnvoll, die Hauptzentrale im (Eisenbahn-)geografischen Zentrum ansiedeln zu wollen, um gleichzeitig bestehende und bewährte Betriebsleitzentralen aufzugeben. Es ist auch nicht zu erwarten, dass daraus ein betriebswirtschaftlicher Nutzen entsteht. Die Hauptzentrale muss vielmehr im Zentrum des Markt- und Verkehrsgeschehens angesiedelt sein. Hinsichtlich der kurzen Kommunikationswege sind die Standorte in Zürich und Winterthur der Hauptzentrale und den anderen Nebenzentralen mindestens ebenbürtig.

Hinsichtlich Kundeninformation hat der Kantonsrat mit Beschluss vom 3. März 2003 betreffend Grundsätze über die Entwicklung von Angebot und Tarif im öffentlichen Personenverkehr festgelegt, dass die Fahrgastinformation in Fahrzeugen und an Haltestellen verbessert werden soll (Vorlage 3997a). In Bezug auf die allgemeine, routinemässige Kundeninformation mag der Standort des Rail Control Centers in aller Regel nicht von entscheidender Bedeutung sein. Im Störungsfall dagegen sind Ortskenntnisse und Vertrautheit mit den tatsächlichen Verhältnissen besonders wichtig. Das gilt insbesondere für einen zentralen und hoch komplexen Knoten wie den Hauptbahnhof Zürich. Die bisherige Betriebsleitzentrale und das Fernsteuerzentrum in Zürich bieten aber auch eine optische Überwachung des Einfahrtsbereichs des Hauptbahnhofs Zürich. Bei einem Verlust dieser Überwachung ist eine Gefährdung der angestrebten Qualität im Raum Zürich wahrscheinlich. Das wiederum könnte schwer wiegende Auswirkungen haben, weil der Knoten Zürich ein Kernstück des schweizerischen Schienenverkehrs ist. Hinzu kommt, dass durch die wachsende Komplexität und Auslastung des Systems mit einer allgemein steigenden Tendenz der Störungsanfälligkeit zu rechnen ist. Ein Verzicht auf die Standorte Zürich und Winterthur wäre daher auch aus Gründen eines effizienten Störfallmanagements für den Raum Zürich mit grossen Risiken verbunden.

Zudem trägt der Kanton Zürich mit seinem hohen Anteil am Verkehrsaufkommen im S-Bahn- und Regionalverkehr sowie nationalen Verkehr und mit seinen Beiträgen an die Betriebskosten der S-Bahn Wesentliches zum Betriebserfolg der SBB bei. Es ist deshalb folgerichtig, dass auch die entsprechenden, für den Betrieb der Eisenbahn im Kanton notwendigen Arbeitsplätze im Kanton Zürich verbleiben. Die Volkswirtschaftsdirektion hat in diesem Sinne bereits bei der SBB AG interveniert, diese beharrt jedoch auf ihrem Standpunkt. Danach sollen in den Jahren 2010 bis 2015 rund 300 Arbeitsplätze von Zürich und Winterthur nach Olten verlegt werden. Der Regierungsrat unterstützt die Haltung der Volkswirtschaftsdirektion und wird diese der Geschäftsleitung der SBB AG anlässlich eines nächstens stattfindenden Treffens nochmals mit Nachdruck unterbreiten.

Der Regierungsrat ist bereit, das dringliche Postulat KR-Nr. 183/2003 entgegenzunehmen.

Ratspräsident Ernst Stocker: Gemäss Paragraf 24 des Kantonsratsgesetzes haben wir heute über Überweisung oder Ablehnung zu entscheiden.

Jorge Serra (SP, Winterthur): Die Schweizerischen Bundesbahnen planen in Olten eine riesige Betriebszentrale zur Überwachung und Steuerung des Zugsverkehrs und infolgedessen die Schliessung der Stellwerke und der Fernsteuerzentren im Kanton Zürich sowie den Abzug der Arbeitsplätze nach Olten. Unser Postulat will nun den Regierungsrat einladen, sich für den Erhalt von Nebenzentren und somit für den Erhalt von SBB-Arbeitsplätzen hier im Kanton einzusetzen. Es freut mich natürlich, dass der Regierungsrat bereit ist, unser Postulat entgegenzunehmen, und wir beantragen Ihnen, dieses jetzt auch zu überweisen.

Die Bereitschaft des Regierungsrates, das Postulat entgegenzunehmen, zeigt, dass er unser Anliegen aufnimmt und unserer Argumentation folgt. Der Regierungsrat verweist seinerseits völlig zu Recht auf Widersprüche in der Strategie der SBB, denn diese planen neben der Hauptzentrale in Olten eben doch vier weitere Nebenzentren. Offensichtlich ist auch nach Auffassung der SBB eine regionale Abstützung nicht zu umgehen. Und da kann es ja nicht sein, dass gerade Zürich, das Wirtschaftszentrum und auch der wichtigste Verkehrsknotenpunkt, nicht berücksichtigt wird.

Weiter betont der Regierungsrat, dass im Störungsfall Ortskenntnisse und die Vertrautheit mit den tatsächlichen Verhältnissen besonders wichtig sind. Das gilt besonders für den zentralen und hoch komplexen Knoten des Hauptbahnhofs Zürich. Er spricht auch von einer Gefährdung der heutigen Qualität im Raum Zürich. Damit ist auch gesagt, dass es sich hier nicht um ein gewerkschaftliches Partikularanliegen handelt, sondern dass es eben um volkswirtschaftliche Standortinteressen geht. Es geht darum, dass qualifizierte Arbeitsplätze im Kanton verbleiben, und auch darum, dass die Qualität und die Sicherheitsstandards im Eisenbahnverkehr nicht gesenkt werden. Ich erinnere im Übrigen daran, dass bei der Diskussion um die Briefpostzentren verschiedene Kantonsregierungen in der öffentlichen Debatte in Erscheinung getreten sind und ihre Standortinteressen vehement wahrgenommen haben. Es ist also nicht mehr als Recht, wenn dies in diesem Fall auch der Zürcher Regierungsrat tut. Wir wünschen also dem Regierungsrat gutes Gelingen bei den Verhandlungen. Regierungsrat Ruedi Jeker, lassen Sie den Worten Taten folgen! Und selbstverständlich ist auch die zuständige Gewerkschaft, der Schweizerische Eisenbahnerverband, eingeladen, aktiv zu werden.

Ich möchte zum Schluss an die Aussage der SVP anlässlich der Dringlicherklärung erinnern: Da hat Hans Heinrich Raths gesagt, die SVP erwarte vom Regierungsrat, dass er alles in seiner Macht Stehende unternehme, um diese Arbeitsplätze in Zürich zu halten. Genau dies wollen wir ja eben auch! Und auch wenn Sie der Dringlichkeit nicht zugestimmt haben, so können Sie das Postulat ja jetzt, wo der Regierungsrat es entgegennehmen will und Sie selbst mit dem Inhalt einverstanden sind, mit uns überweisen. Ich würde Ihnen dafür danken.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Man hat ja bei der Begründung des Postulates gesagt, man solle sich nicht in operative Dinge einmischen. Und es ist eben schon so: Wenn man sich nicht in operative Dinge einmischt, so wird man nachher halt unter diesen operativen Unzulänglichkeiten zu leiden haben. Aus diesem Grund ist es sehr gut, dass sich der Kantonsrat des eidgenössischen Standes Zürich in die operativen Dinge der SBB einmischt, denn es ist dort noch lange nicht alles Gold, was glänzt.

Es gibt verschiedene Gründe, die dafür sprechen, dass dieses Rail Center nicht zentral eingerichtet wird. Wenn wir uns vorstellen, dass es irgendwann beispielsweise einmal Störungen gibt, welche eine Interven-

tion in Zürich notwendig machen und ein Déplacement dieser Leute nach Zürich notwendig wird, und stellen wir uns noch weiter vor, diese passiere während der Hauptverkehrszeit, dann kommen diese Leute gar nicht ins Zentrum von Zürich hinein, es sei denn, die SBB stellen diesen Leuten Helikopter zur Verfügung, damit es schneller geht. Und das kann ja bei Gott nicht der Ernst der Angelegenheit seit!

Dass nicht alle dieser Leute den Umzug nach Olten mitmachen werden, wissen wir aus anderen Firmenfusionen. Und es ist dann eben nicht immer so, dass die Schlechtesten zuerst weggehen, sondern es ist umgekehrt. Ich habe das Vergnügen – ja ich möchte beinahe sagen, das zweifelhafte Vergnügen – sehr viel zwischen Zürich und Bern mit der Eisenbahn unterwegs zu sein. Und ich erlebe da einiges, beispielsweise eine Störung in Bern, wo die Leute von zwei Intercityzügen zu zwölf Wagen in einen Regionalzug mit vier Wagen gequetscht wurden. Wissen Sie, wer das veranlasst hat? Das war die zuständige Betriebsleitzentrale von Lausanne! Lausanne steuert Bern! Und da können wir uns dann wirklich freuen, wenn derartige Individuen nach Olten kommen und derartigen Quatsch ablassen. Dann können wir es vergessen mit dem freiwilligen Umsteigen auf das öffentliche Verkehrsmittel.

Es kommt noch dazu, dass der Betrieb einer Grosszentrale sehr riskant ist. Und schliesslich und endlich kommen nicht einmal Kosteneinsparungen zum Vorschein. Da frage ich mich schon ein bisschen, ob die Herren Benedikt Weibel, Pierre-Alain Urech und Paul Blumenthal irgendwie ein bisschen Modelleisenbahn spielen wollen, sodass sie dort in Olten ein bisschen ihre Züge überwachen und steuern können. Dann sollen sie doch hier ins Eisenbahnzentrum gehen und sich einige Modelleisenbahnen kaufen, und dann können sie spielen, so viel sie wollen! Sie verdienen ja genug! Da können sie sich auch eine grössere Eisenbahnanlage leisten.

Nein, es handelt sich hier nicht um ein operatives Geschäft! Es handelt sich um ein Geschäft, von dem wir alle – wirklich ausnahmslos alle! – betroffen sind. Und aus diesem Grund bitte ich Sie eindringlich, dieses Postulat zu unterstützen, zu überweisen und damit dem Regierungsrat den Rücken zu stärken. Ich möchte ihm an dieser Stelle für seine Einstellung auch Danke sagen. Wir sind froh, dass die Volkswirtschaftsdirektion dieses Anliegen unterstützt. Aber noch glücklicher wäre ich, wenn eine einstimmige Überweisung dieses Postulats an den Regierungsrat zu Stande käme.

Laurenz Styger (SVP, Zürich): Die SVP-Fraktion ist gegen eine Überweisung des Dringlichen Postulats 183/2003 an den Regierungsrat. Wir sind überzeugt, dass sich der Regierungsrat auf keinen Fall in die operativen Tätigkeiten eines Unternehmens einmischen sollte – besonders wenn es sich um einen Staatsbetrieb wie die SBB handelt. Auch die SBB haben eindeutig den Auftrag, ihre Betriebe nach wirtschaftlichen und unternehmerischen Aspekten zu führen, die auch eine gewisse Gewerbefreiheit beinhalten. Auch deren Eigenverantwortung ist gefragt.

Wie aus dem Dringlichen Postulat zu entnehmen ist, ist Regierungsrat Ruedi Jeker bereits bei der Geschäftsleitung der SBB vorstellig geworden und will dies bei nächster Gelegenheit nochmals tun, damit alle Zweifel betreffend Reorganisation der Betriebsleitzentralen und den damit verbundenen Arbeitsplätzen nochmals zur Diskussion gebracht werden können. Dieses Vorgehen kann so auch akzeptiert werden, denn Gespräche bringen immer etwas.

Wir wehren uns aber dagegen, dass wir alle hier anwesenden Kantonsräte durch die Überweisung dieses Postulates in die Pflicht genommen werden könnten. Dies könnte spätestens der Fall sein, wenn die SBB, durch die vom Kantonsrat geforderten Massnahmen oder vermeintlichen Verbesserungen Schiffbruch erleiden würden. Ich frage Sie: Sind Sie dann auch noch bereit, mit Ihrem Namen für den durch Sie verursachten Misserfolg einzustehen? Ich meine, ein Beispiel aus der Vergangenheit sollte uns Lehre sein: Bei der einstigen Gründung der Swiss glaubte die Politik auch, zwecks Erhalt der Arbeitsplätze die Flottengrösse vorschreiben zu müssen. Was hat diese Intervention gebracht? Nichts, aber auch gar nichts! Die Flotte musste aus wirtschaftlichen Gründen trotzdem drastisch reduziert werden, und viele Arbeitsplätze gingen trotzdem verloren. Dieses Beispiel soll zeigen, wie sich politische Zwängereien negativ auf die operative Tätigkeit eines Unternehmens auswirken können. Wir stehen ein für einen gesunden Wirtschaftsstandort Zürich und den Erhalt möglichst vieler Arbeitsplätze. Mit diesem Dringlichen Postulat gehen wir aber sicher den falschen Weg! Ich beantrage deshalb im Namen der SVP-Fraktion,

der Überweisung nicht zuzustimmen.

Urs Lauffer (FDP, Zürich): Nein, Kurt Schreiber, es ist wirklich nicht klug, wenn sich der Zürcher Kantonsrat in operative Belange der SBB einmischt. Ich war schon vor Ihrem Votum dieser Meinung, aber Ihr

Votum hat mich überzeugt, dass meine Meinung wahrscheinlich nicht ganz unbegründet ist (*Heiterkeit*). Wenn wir in diesem Saal versuchen, Betriebsstörungen in Bern zu regeln, dann wird dies wahrscheinlich weder für die SBB noch für die Fahrgäste besonders gut herauskommen.

Es ist ja auch nicht so, wie der Postulant in seiner Ausführung gesagt hat, nämlich dass der Regierungsrat in seiner Antwort im Wesentlichen die Postulanten bestätigen würde. Der Regierungsrat führt vielmehr aus, was seines Erachtens für die Aufrechterhaltung der betrieblichen Sicherheit in und um den Knotenpunkt Zürich notwendig ist. Diesen Überlegungen können wir folgen. Auch wenn wir nach wie vor nicht der Auffassung sind, dass volkswirtschaftlich sinnvolle Interventionen so aussehen: Wenn schon Arbeitsplatzabbau, dann bitte nicht in unserer Region, sondern bei den andern! Im Sinne der Erwägungen des Regierungsrates werden wir der Überweisung dieses Postulates allerdings nicht opponieren.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Ich bitte Sie, dem Regierungsrat den Rücken zu stärken und das Postulat zu überweisen. Die CVP ist erfreut, dass der Regierungsrat das Postulat so klar und gemessen an den ZVV-Grundsätzen auch konsequent beantwortet. Die SBB beabsichtigen eine Massnahme, die sachlich nicht zu begründen ist. Sie ist widersprüchlich, allerdings nicht so widersprüchlich wie die Ausführungen von Laurenz Styger. Die SBB möchten mit einer grossen Betriebsleitzentrale den Zugsverkehr besser disponieren können. Warum aber dann zusätzlich vier regionale Betriebszentralen, zudem an Orten, wo der Bedarf nicht ausgewiesen ist? Warum dann die grosse Betriebszentrale nicht dort, wo am meisten Zugsbewegungen stattfinden, dort, wo die Nachfrage nach weiteren Bahnleistungen am grössten ist, dort, wo die grössten Investitionen getätigt werden oder getätigt werden sollten? Einmal mehr dominiert rein technokratisches Denken die Politik der SBB. Und das ist nicht bloss operativ. Wahrscheinlich ist es aber das Bundesamt für Verkehr, das hier den Schwarzen Peter erhalten sollte.

Sicher: Im Normalfall ist eine solche Zentrale kostengünstiger. Laurenz Styger, sie wäre aber nur kostengünstiger, wenn sie im grössten Bahnknoten der Schweiz, also in Zürich, geschaffen würde. Die SBB gehen bei ihren Optimierungsvorstellungen von kleinen Störfällen – vielleicht auch grösseren – im Schienennetz aus, wo zum Beispiel grossräumige Umleitungen leicht in einer Zentrale angeordnet werden können. Solche

Störfälle im komplizierten Knoten Zürich könnten ohne Zweifel aber in einer regionalen Betriebszentrale Zürich schneller und unkomplizierter behoben werden. Das hat der Regierungsrat treffend ausgeführt. Laurenz Styger, ich frage Sie aber: Was geschieht bei einem Störfall in einer nationalen Betriebszentrale? Dann läuft in Zürich buchstäblich nichts mehr! Und das ist nicht operativ! Und das ist auch nicht wirtschaftlich, Laurenz Styger. Dass das Leitungsnetz der SBB anfällig ist, wurde gerade nach dem 11. September 2001 thematisiert. Bei den SBB wurden unter dem Spardruck einige unverzeihliche strategische Fehler gemacht, so unter anderem die Aufteilung in die Division Infrastruktur und die Division Betrieb. Es gibt aber mehrere Beispiele dafür, wie bei der Infrastruktur gespart wurde und beim Betrieb dadurch höhere Kosten anfielen. Auch in diesem Fall könnten wir dies erleben.

Aber möglicherweise – ich habe es schon angetönt – liegt der Fehler nicht bei den SBB, sondern beim Bundesamt für Verkehr, wo statt sachorientierter Verkehrspolitik eben mehr Regionalpolitik betrieben wird. Für Olten ein Zuckerstück, weil der Kanton Zürich ein grösseres Zuckerstück, nämlich den Durchgangsbahnhof, erhält. So einfach ist oft die Milchbüchleinrechnung. Beweise für regionalpolitisches Denken im Bundesamt für Verkehr gibt es zuhauf. Es ist doch klar: Bei den Sparübungen müsste doch dort gespart werden, wo die Nachfragerate gering ist. Und was geschieht? Genau das Gegenteil! Denken Sie an die Vorlage «Durchgangsbahnhof»! Denken Sie an den grössten Engpass im Schweizer Bahnnetz bei Effretikon, wo in den Spitzenstunden bald überhaupt keine Züge mehr durchfahren können, wo aber bald auch keine Passagiere mehr befördert werden können! Die Zürcher Anliegen mit dem Durchgangsbahnhof mit Kapazitätsverbesserungen bei Effretikon und mit einer Betriebszentrale im heikelsten Knoten der Schweiz sind nicht blosse Zürcher Anliegen, sondern das sind Anliegen des ganzen Bahnverkehrs und aller Regionen der Schweiz. Und dies sollte das Bundesamt für Verkehr auch peripheren Regionen klar machen.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Ich bin nicht so sicher wie Urs Lauffer, ob es hier einfach um operative Entscheide geht oder ob hier nicht eine strategische Entscheidung mit im Spiel ist. Bezüglich der Bedeutung strategischer Entscheide und der Aufgaben der Eigner einer Unternehmung empfehle ich Ihnen zum Beispiel die Lektüre des Interviews mit Franz Steinegger heute in einer grossen Tageszeitung. Er hat eine

recht differenzierte Haltung dazu, wie strategische Entscheidungen auch in einem Staatsbetrieb heranreifen können und müssen.

Der Regierungsrat hat eine geschickte Antwort gegeben. In einem gewissen Sinn macht er das, was Aufgabe der Regierung ist, nämlich Standortpolitik. Ich kenne keine ernst zu nehmende Regierung, die nicht Standortpolitik für ihren Werkplatz macht. Selbst neoliberal erscheinende Grosspolitiker, wie etwa Edmund Stoiber in Bayern, haben längst gewusst, was sinnvolle Standortpolitik ist. Und ich glaube, es ist dem Staate Bayern genauso gut bekommen, wie einst dem Staate Niedersachsen bezüglich der Automobilindustrie. Und wieso sollen wir als ebenso clevere Politiker da nachstehen? Wieso sollen wir nicht dafür einstehen, dass der Werkplatz Zürich keine Schwächung, sondern eine Stärkung erhält?

Natürlich bin ich als der Systemtheorie anhängender Beobachter nicht so naiv zu meinen, die Politik könne ökonomische Entscheidungen gewissermassen einfach übersteuern. Nur, Regierungsrat Ruedi Jeker hat es eigentlich in seiner Antwort angetönt: Dem Staat kommt in einer komplexen Situation wie der heutigen eben eine Moderationsfunktion zu. Und genau die Wahrnehmung dieser Moderationsfunktion wollen wir ihm ja übertragen. Ich habe den Wink mit dem Zaunpfahl gemerkt, und in einem gewissen Sinne auch die freisinnige Fraktion. Ganz im Gegensatz zur SVP! Sie hat zum Thema Arbeitsplätze ausser Steuersenkungen noch nie etwas zu sagen gehabt. Sie ist eine Partei, die sich aus den wichtigen Diskursen, die nicht mit Fremdenpolitik oder Ähnlichem zu tun haben, längst verabschiedet hat. Dass sie in einem Milieu «berlusconisierender» Treuhänder noch ankommt, mag sein. Zukunftsweisend ist sie aber nicht!

Ratspräsident Ernst Stocker: Das Wort wird aus dem Rat nicht mehr gewünscht. Der Volkswirtschaftsdirektor verzichtet aufs Wort. Laurenz Styger hat einen Nichtüberweisungsantrag gestellt.

#### Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 81 : 50 Stimmen, das Dringliche Postulat dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

#### 4. Gesuch an den Bundesrat um Erhöhung der Anzahl Taggelder

Dringliches Postulat Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil), Katharina Prelicz-Huber (Grüne, Zürich) und Jorge Serra (SP, Winterthur) vom 23. Juni 2003

KR-Nr. 185/2003; RRB-Nr. 1180/20. August 2003 (Stellungnahme)

#### Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird ersucht, die Einreichung eines Gesuchs an den Bundesrat um Erhöhung der maximalen Arbeitslosentaggeldbezüge, die im Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG; Art. 27 Abs. 2 lit. a) festgelegt sind und am 1. Juli 2003 in Kraft treten werden, auf der Basis von Art. 27 Abs. 5 AVIG zu prüfen. Die Bedingungen für ein solches Gesuch sind laut Art. 41 c Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIV) erfüllt.

### Begründung:

Laut Angaben des Amtes für Wirtschaft und Arbeit über die Arbeitslosigkeit im Kanton Zürich belief sich die Arbeitslosenquote im April 2003 im Bezirk Uster auf 5,4%, im Bezirk Zürich auf 5,3%, im Bezirk Winterthur auf 5,1% und im Bezirk Dielsdorf auf 5,1%. Diese vier Regionen fallen unter die gesetzlich vorgesehene Ausnahmeregelung, wenn ihre Arbeitslosenquote während der sechs Monate vor In-Kraft-Treten der Ausnahmeregelung (das heisst 1. Juli 2003) über 5% betragen hat. Nachdem die Berechnung der Arbeitslosenquote ab Mai neu auf der Basis der Volkszählung 2000 erfolgt, erfüllt in statistischer Hinsicht nur noch der Bezirk Zürich diese Bedingung. Zürich weist allerdings mehr als einen Drittel aller Arbeitslosen aus. Das waren im Mai 11'072 Personen.

Angesichts der rezessiven Wirtschaft und über 30'000 Arbeitslosen in unserem Kanton ist es sinnvoll, dass der Regierungsrat von der Ausnahmeregelung Gebrauch macht, die im AVIG unter Art. 27 Abs. 5 vorgesehen ist.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 30. Juni 2003 als dringlich erklärt.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

Auf den 1. Juli 2003 ist eine Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; SR 837.0) in Kraft getreten, mit der für die Mehrzahl der Versicherten die Höchstzahl der Taggelder von 520 auf 400 herabgesetzt wurde (Art. 27 Abs. 2 Bst. a). Nach wie vor Anspruch auf höchstens 520 Taggelder haben Versicherte, die das 55. Altersjahr zurückgelegt haben und eine Beitragszeit von mindestens 18 Monaten nachweisen können. Neu kann jedoch der Bundesrat nach Art. 27 Abs. 5 AVIG in einem Kanton, der von erhöhter Arbeitslosigkeit betroffen ist, auf dessen Gesuch hin den Anspruch von 400 Taggeldern befristet auf jeweils sechs Monate um höchstens 120 Taggelder erhöhen, falls der Kanton sich mit 20% an den Kosten beteiligt. Diese Erhöhung kann auch für ein wesentliches Teilgebiet des Kantons gewährt werden. Gemäss Art. 41c der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV; SR 837.02) erhöht das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Anzahl Taggelder, wenn die Arbeitslosenquote während sechs Monaten durchschnittlich bei mindestens 5% lag. Massgebend ist die Berechnung der Arbeitslosenquote gestützt auf die Zahlen der Volkszählung 2000.

Gemäss Botschaft des Bundesrates an das Parlament war das Ziel der Gesetzesänderung, die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung langfristig zu sichern und insbesondere konjunkturunabhängiger auszugestalten. Unter anderem sind die Kantone neu stärker an der Finanzierung beteiligt. Mit der Kürzung der Entschädigungsdauer wurde sodann dem Umstand Rechnung getragen, dass die professionalisierte öffentliche Arbeitsvermittlung durch die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und die ausgebauten arbeitsmarktlichen Massnahmen (Weiterbildungskurse usw.) in der Regel eine raschere und nachhaltigere Wiedereingliederung von Stellen Suchenden in den Arbeitsmarkt bewirken. Von der Verkürzung der Bezugsdauer wurde im Übrigen ein verstärkter Druck auf die Stellen Suchenden erwartet, ihre Arbeitssuche zu intensivieren sowie ihre Flexibilität bezüglich Lohn und geografischer wie beruflicher Mobilität zu erhöhen. Im Verlauf der parlamentarischen Beratungen wurde – wohl auch unter dem Eindruck der sich ab Mitte 2001 verschlechternden Wirtschaftslage und der damit einher gehenden deutlichen Zunahme der Arbeitslosigkeit - mit Abs. 5 von Art. 27 AVIG die Möglichkeit der Erhöhung der Taggelder bei erhöhter Arbeitslosigkeit eingeführt.

Die Arbeitslosenquote im Kanton Zürich lag Ende Juli bei 4,5%. Angesichts der gegenwärtigen Wirtschaftslage ist eine Besserung nicht in Sicht. Im Gegenteil muss wegen der angekündigten Entlassungen und des bevorstehenden Winterhalbjahres mit einer Zunahme der Arbeitslosigkeit gerechnet werden. Derzeit sind die Voraussetzungen für eine Verlängerung des Taggeldanspruchs im Kanton insgesamt nicht erfüllt. Anders verhält es sich in den Städten Zürich, Winterthur und Uster sowie in einzelnen kleineren Gemeinden. Mit zunehmender Arbeitslosigkeit ist mit einer Ausdehnung des Gebietes, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, zu rechnen.

Verbindliche Aussagen zu möglichen Kosten, Kostenverlagerungen und Einsparungen bei einer Ausdehnung des Taggeldanspruchs sind nicht möglich. Für eine Person, welche die zusätzlichen 120 Taggelder (sechs Monate) voll ausschöpft, muss auf der Grundlage des durchschnittlichen Taggeldes der Arbeitslosenversicherung gemäss einer Berechnung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit mit Kosten des Kantons in der Höhe von rund Fr. 4000 gerechnet werden. Eine Schätzung der Gesamtkosten gestaltet sich dagegen äusserst schwierig, weil keine verlässlichen Daten zur Verfügung stehen. Nur abgeschätzt werden kann, wie viele Personen tatsächlich von der Verlängerung profitieren und wie viele Taggelder diese Personen beziehen werden. Beides ist abhängig von individuellen Voraussetzungen der betroffenen Personen und von der künftigen Entwicklung des Arbeitsmarktes. Es kann davon ausgegangen werden, dass Ende Juni infolge der Kürzung der Entschädigungsdauer rund 700 Personen ausgesteuert wurden (genaue Zahlen liegen noch nicht vor), wobei damit zu rechnen ist, dass pro Monat weitere 400 Personen dazukommen und sich rund 200 Personen monatlich bei der Arbeitslosenversicherung abmelden werden. Der vorläufig geschätzte Aufwand für eine sechsmonatige Bezugsperiode dürfte sich demnach in der Grössenordnung von 5 bis 8 Mio. Franken bewegen. Offen ist dabei die Frage, ob die Kosten vom Kanton oder ganz oder teilweise von den Gemeinden zu tragen wären. Müsste der Kanton die Kosten voll übernehmen, würde sich der genannte Betrag im Umfang seiner eingesparten Beteiligung an den Sozialhilfekosten der Gemeinden um 20% verringern, denn der Kanton trägt etwa einen Fünftel der gesamten Sozialhilfekosten. Je nach Umfang der Kostentragung durch die Gemeinden würden sich die Kosten für den Kanton weiter vermindern bzw. ganz entfallen. Der vom Bund nicht gedeckte Betrag an der zusätzlichen Leistung der Arbeitslosenversicherung entspräche mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit den Sozialhilfekosten jenes Anteils

ausgesteuerter Personen, die sich erfahrungsgemäss bei der Gemeinde als Sozialhilfebezüger melden.

Angesichts der gegenwärtigen Wirtschaftslage und mit Blick auf die Entwicklung in nächster Zeit ist eingehend zu prüfen, ob ein Gesuch an den Bund um Erhöhung der Taggeldzahlungen zu stellen ist. Vorher sind die finanziellen Folgen einer Erhöhung der Bezugsdauer (Kostenverlagerungen, Einsparungen) genauer zu untersuchen, und insbesondere gilt es zu klären, ob der entstehende Aufwand (Anteil Taggeldverlängerungskosten und Verwaltungskosten) ganz oder teilweise von den Gemeinden zu tragen wäre, denn in erster Linie sind sie es, die bei der Sozialhilfe entlastet würden. Für eine Kostentragung durch die Gemeinden müsste in jedem Fall zuerst im Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (EG AVIG; LS 837.1) eine Rechtsgrundlage geschaffen werden. Im Übrigen sind die für eine allfällige Kantonsbeteiligung erforderlichen Kosten im Entwurf zum Voranschlag 2004 und im KEF 2004–2007 nicht enthalten.

Der Regierungsrat ist bereit, das dringliche Postulat KR-Nr. 185/2003 im Sinne der Erwägungen entgegenzunehmen.

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil): Ein Schatten liegt über dem Kanton und dem Wirtschaftsraum Zürich. Ein Schatten lastet auf den vielen, die eine Stelle suchen. Es ist ein Schatten, mit dem nur als Ausnahmefall gerechnet wurde, als man vor nicht allzu langer Zeit das Gesetz über die Arbeitslosigkeit revidiert hat. Der Ausnahmefall ist nun bereits in mehreren Regionen unseres Kantons eingetreten: Die Arbeitslosigkeit liegt seit längerem über 5 Prozent. Und die Situation wird sich noch weiter akzentuieren, davon müssen wir leider ausgehen. Der dunkle Schatten heisst Rezession. Der Binnenkonsum ist immer noch rückläufig und die Zahl der Stellen Suchenden steigt weiter. Eine Studie der Universität Sankt Gallen prognostiziert für den Wirtschaftsraum Zürich bis zum Jahre 2010 einen weiteren Beschäftigungsrückgang in der Grössenordnung von 20'000 bis 30'000 Stellen.

Von einer gesunden Arbeitsmarktlage sind wir heute also so weit entfernt, wie in den Neunzigerjahren. Noch ein paar Zahlen: Im Juli 2003 verzeichnete das Amt für Wirtschaft und Arbeit 32'600 Arbeitslose, 42'600 Stellen Suchende und eine Stellen-Suchenden-Quote von 5,9 Prozent. Hinter diesen technischen Angaben stehen menschliche Schicksale! Menschen, die Verantwortung übernehmen wollen, Menschen, die arbeiten wollen! Menschen, die in der Frist von 400 Tagen

keine Stelle finden, die ihre Ziele wegen der schwierigen Lage auf dem Arbeitsmarkt nicht umsetzen können! Ich denke, es ist unter den gegebenen Umständen richtig, für diese Menschen den schwierigen Weg zur Fürsorge aufzuschieben. Und wir können das! Wir können es mit einem gezielten Gesuch an den Bundesrat. Das ist im Bundesgesetz so vorgesehen. Und wie schon gesagt: Nicht umsonst ist der Regierungsrat dafür, das Postulat entgegenzunehmen. Ich danke ihm für die Weitsicht. Allerdings muss ein solches Gesuch wohl vorbereitet werden. Geben wir der Regierung jetzt den Auftrag, diese Aufgabe anzupacken!

Von der Rezession betroffen sind natürlich auch die Gemeinden. Ihre Fürsorgebudgets steigen, und eine Besserung ist vorderhand nicht in Sicht. Mit der Ausdehnung der Bezugsfrist für Arbeitslosentaggelder kann da gezielt entlastet werden. Das ist umso wichtiger, als die Gemeinden in den kommenden Jahren zusätzlich massiv unter Druck kommen werden. Und wenn ich die Antwort des Regierungsrates richtig interpretiere, wäre die Ausdehnung des Bezugsrechts für diese Taggelder aus der ALV für den Kanton und für die Gemeinden annähernd kostenneutral, weil Fürsorgeleistungen ja eben weniger schnell anfallen. Also welch eine Chance für dieses Parlament, sodass wir einmal wirklich getrost zustimmen können. Ich bitte Sie im Namen der vielen von Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen und im Namen der SP-Fraktion, aber auch im Interesse der Gemeinden: Überweisen Sie dieses Postulat mit Überzeugung!

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Nur Panikmache der Linken hat bei der Gesetzesregelung, als man diese Bezugsdauer dieser Taggelder auf ein vernünftiges Mass korrigiert hat, erreicht, dass wir bereits heute schon wieder darüber sprechen müssen. Kaum hat es gegriffen, dass diese Taggelder nun die Auswirkungen, die man erreichen wollte, zu Tage treten. Die Reduktion hat hier im Moment nämlich positive Wirkungen, nämlich die erwartete Reaktion, dass sich die Arbeitslosen sofort und direkt um Arbeit kümmern und sich nicht zuerst einmal etwas geschockt zurücklehnen und Ferien machen. Diese Massnahme hat gegriffen, und das können wir in unseren Gemeinden feststellen. Die herbeigeschwatzte Übertragung der Last auf die Sozialdienste der Gemeinden hat nicht stattgefunden, das kann ich Ihnen versichern. Und ich weiss, wovon ich spreche. Ich habe eine genaue Prüfung meines Sozialdienstes, wie Sie in der Zeitung gelesen haben, hinter mir.

Die Stellungnahme des Regierungsrates ist so widersprüchlich, dass ich nur davon ausgehen kann, dass der ursprüngliche Antrag eigentlich eine Ablehnung war. Und wenn der Regierungsrat nun dazu Zuflucht nehmen muss, sich unter die Kaffeesatzleser zu begeben, so ist das bedenklich. Ich zitiere: «Es kann davon ausgegangen werden, dass Ende Juni infolge der Kürzung der Entschädigungsdauer rund 700 Personen ausgesteuert wurden (genaue Zahlen liegen noch nicht vor), wobei damit zu rechnen ist, dass pro Monat weitere 400 Personen dazukommen und sich rund 200 Personen monatlich bei der Arbeitslosenversicherung abmelden werden.» Dies schreibt die Regierung am 20. August 2003. Noch viel bedenklicher ist, dass die Regierung in Erwägung zieht, die Zusatzkosten, die laut Gesetz ja der Kanton zu übernehmen hat, hier zum Teil auf die Gemeinden abzuschieben. Ich weiss nicht, was Sie sich dabei vorstellen. Sie haben eine Initiative am Hals durch den Gemeindepräsidentenverband, der moniert, dass der Regierungsrat immer wieder keine Gelegenheit auslässt, die Gemeinden zusätzlich zu belasten, ohne ihnen Möglichkeiten der Steuerung zu geben. Mit solchen Haltungen – ich spreche hier zum gesamten Regierungsrat – provozieren Sie direkt die Gemeindepräsidenten. Und ich kann aus dieser Richtung verstehen, dass dieser Vorstoss gemacht wurde, auch wenn er absolut unsinnig ist. Ich habe mich mit meinem Gemeinderat klar und eindeutig dagegen gewandt und bitte alle Ratsmitglieder, die in Gemeindebehörden tätig sind, sich kundig zu tun. Mein Beschluss liegt in Ihren Gemeinden vor.

Was jetzt nötig ist, ist nicht, noch zusätzliche Hängematten zu weben, sondern jetzt ist es nötig, dass unsere RAV in der gewohnten Art und Weise weiter machen, bei den Arbeitslosen Einfluss zu nehmen und ihnen behilflich zu sein, sich auch bei veränderten Berufsbedingungen wieder einzugliedern und sich weiterzubilden. Ich bin sehr enttäuscht von unserer Regierung, und wir haben ja, obwohl eine Veränderung stattgefunden hat, immer noch die Meinung, wir hätten einen bürgerlichen Regierungsrat. Allerdings muss ich aus der Antwort mit der Entgegennahme schliessen, dass eben diese vier nicht mehr alle ganz bürgerlich sind, sonst könnte die Regierung nicht beantragen, einen solchen Blödsinn entgegenzunehmen. Ich beantrage Ihnen,

dieses Postulat klar und deutlich abzulehnen.

Lisette Müller-Jaag (EVP, Knonau): Angesichts der aktuellen Arbeitslosenzahlen und der Prognosen für das Winterhalbjahr ist es richtig, ein Gesuch beim Bundesrat einzureichen und die Erhöhung der maximalen Arbeitslosentaggelder zu fordern. Die Bedingungen hierzu sind erfüllt. Für die betroffenen Menschen ist die Verlängerung der Bezugsdauer eindeutig einer Fürsorgeabhängigkeit vorzuziehen. Eine genaue Abklärung über die finanziellen Folgen und den Verwaltungsaufwand für die Gemeinden ist nötig sowie die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Kostenpflicht der Gemeinden und auch die Budgetierung für die kantonale Kostenbeteiligung der erforderlichen Kosten.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Die EVP-Fraktion schliesst sich der Argumentation des Regierungsrats an, unterstützt das Begehren und bittet auch Sie, die Überweisung dieses Postulats zu unterstützen.

Katharina Prelicz-Huber (Grüne, Zürich): Die Arbeitslosigkeit ist zunehmend, und es ist leider kein Ende in Sicht. Es sind verschiedene Städte, vor allem aber auch Gemeinden, sehr stark betroffen – die Stadt Zürich, aber auch Winterthur, Uster und verschiedene Gemeinden. Der Regierungsrat – da sind wir sehr froh darüber – anerkennt diese Situation und ist auch bereit, dieses Postulat entgegenzunehmen. Das freut uns.

Der Bundesrat sieht diese Möglichkeit vor. Er sieht ganz klar vor, dass, wenn die Situation so ist, dass 5 Prozent an Arbeitslosigkeit erreicht ist, eine erhöhte Bezugsdauer möglich sein soll. Warum dann dieses Angebot nicht wahrnehmen? Es ist ohnehin schon schwierig, arbeitslos zu sein. Und es ist tatsächlich nicht so, dass dieses – wie Sie sagen, Willy Haderer – für die meisten eine Hängematte sei. Das Gegenteil ist der Fall. Es ist für die allermeisten Menschen, die erwerbslos sind, so, dass sie arbeiten möchten und leider keine Arbeit finden. Und dies passiert sehr schnell, da unsere Gesellschaft – und vor allem die männliche Gesellschaft – über die Arbeit orientiert ist, also dass der Selbstwertverlust mit der Arbeitslosigkeit einhergeht und viele Menschen sehr schnell krank werden und sie vor allem sehr schnell ihre Fertigkeiten verlieren. Für die Betroffenen ist es sehr viel besser, noch zur ALV zu gehören und Bezugstage zu haben, als sich bei der Sozialhilfe melden zu müssen. Die Jobsuche gestaltet sich einfacher, wenn man noch integriert ist. Die Chancen sind sehr viel besser, da es leider auch so ist, dass die meisten Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen keine Sozialhilfebezügerinnen anstellen wollen. Und es ist leider auch so, dass für viele Menschen die Sozialhilfe eine Demütigung darstellt, sodass sie sich als Abschaum fühlen und dass ihnen dies ja auch so immer wieder gesagt wird. Und das ist einer der wichtigen Gründe, warum nicht alle Menschen sich bei der Sozialhilfe gemeldet haben, obwohl sie ausgesteuert wurden und sie noch immer keinen Job haben. Und teilweise sind sie jetzt bereit – und ich bin erstaunt, dass dies von Ihrer Seite dann unterstützt wird –, Arbeit zu unwürdigsten Bedingungen anzunehmen, 10 Franken, 7 Franken, was auch Leute ohne Papiere tun. Und dies wäre ja nicht genau das, was letztendlich wirtschaftsfördernd wäre.

Es ist so, dass dieses Postulat vor allem die Gemeinden entlasten würde. Ich freue mich für Sie, Willy Haderer, wenn Sie diese Fallzunahme nicht haben. In der Stadt Zürich ist es sehr anders: Die Fallzunahme ist gross seit der Aussteuerung von vielen Menschen. Und sie ist zunehmend. Das ist nicht der einzige Grund, aber die Fallzunahme ist gross. Und bei der Entgegennahme, beziehungsweise den höheren Anteilen, würden für die Gemeinden damit Kosten zurückbekommen, weil sie weniger Sozialhilfe leisten müssen. Was unschön ist, ist tatsächlich der Versuch der Regierung, diesen Anteil von 20 Prozent so quasi auf die Gemeinden zu überbinden. Richtig wäre eigentlich, dass beide von dieser Situation profitieren könnten, also Betroffene, Kanton und Gemeinden. Wichtig aber ist vor allem, jetzt den Antrag zu stellen. Sie haben es gehört, das wird noch längere Zeit dauern bis er gestellt ist. Wir müssen ihn zur richtigen Zeit stellen. Ich bitte Sie sehr, dieses Postulat zu unterstützen.

Urs Lauffer (FDP, Zürich): Eigentlich sind die Fakten ja klar. Wir haben in der Tat im Kanton Zürich in verschiedenen Regionen eine überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit. Und wir haben einen zusätzlichen Druck auf die Sozialhilfe. Ich vermag der Argumentation von Willy Haderer nicht zu folgen, nämlich dass es sich gezeigt habe, dass dieser Druck nicht stattfinde. Dieser Druck findet sehr wohl statt. Ich kann auch nicht sehen, was daran unbürgerlich sein soll, wenn man wenigstens diese Fakten zur Kenntnis nimmt.

Auf der anderen Seite, Julia Gerber, kann ich auch nicht erkennen, dass mit einer Verlängerung der Bezugsdauer ein wesentlicher Schritt zur Problemlösung gemacht werden könnte. Was der Bundesrat von der Gesetzgebung her ermöglicht hat, ist lediglich die Prüfung, ob in bestimmten Ausnahmefällen eine solche Verlängerung für eine bestimmte

Region Sinn macht. Und hier scheint uns die Antwort des Regierungsrats auf das Postulat sehr überzeugend zu sein. Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort eben nicht, er wolle sofort ein Gesuch in Bern stellen und er möchte dieses Geld möglichst rasch zur Verfügung haben, sondern der Regierungsrat sagt unseres Erachtens völlig zu Recht: Wir müssen die Auswirkungen dieser Möglichkeit sehr sorgfältig prüfen. Wir müssen schauen, welche Auswirkungen die Verlagerung der Kosten, die damit verbunden sind, für den Kanton, die Gemeinden und den Bund haben, und es macht Sinn – wenn diese Möglichkeit von Bern her schon besteht –, dies jetzt angesichts des Umfeldes, in dem sich der Kanton Zürich befindet, sorgfältig zu prüfen.

In diesem Sinne können wir den Erwägungen des Regierungsrates auch in diesem Fall durchaus folgen und werden diesem Postulat – allerdings wirklich nur im Rahmen der Erwägungen des Regierungsrates – zustimmen. Wir erwarten, dass der Regierungsrat anschliessend gegenüber diesem Parlament Ausführungen macht, welche Ergebnisse diese Prüfung bringt. Dann können wir sehen, ob die Verlängerung der Bezugsdauer nicht einfach eine Verschiebung von Kosten ist, sondern ob sie wirklich einen positiven Effekt für den Kanton und die Gemeinden mit sich bringt.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Für die Reduktion der Taggelddauer war nicht die sinkende oder die erwartet sinkende Arbeitslosigkeit der Grund, sondern der Grund war, dass wir in der Wirtschaft die Leute, die arbeitslos werden, schneller wieder integrieren können. Krank werden die Arbeitslosen, Katharina Prelicz-Huber, nur dann, wenn sie auf Dauer und allzu lange wirklich keine Arbeit mehr finden. Und dieser Grund ist zu beseitigen. Das können Sie nicht tun, indem Sie längere Unterstützung leisten. Bis diese Massnahme, die Sie hier vorschlagen, dann auch greifen würde – der Regierungsrat hat sich hier ja etwas bedeckt gegeben, wann er dies tun will –, würden Sie wiederum die Wirtschaft behindern, rechtzeitig genügend Beschäftigte zu erhalten, denn je länger Sie diese Unterstützung geben, desto länger sind diese Leute aus dem Arbeitsplatzgeschehen heraus. Die momentane Steigerung der Arbeitslosigkeit hat ihre Ursache keineswegs in einer zu kurzen Dauer der Unterstützung, sondern in der Schnelllebigkeit der Veränderung der Ansprüche an die Fach- und Berufskompetenz unserer Angestellten. Und wir müssen dafür schauen, dass wir hier Hilfen anbieten. Ich habe das vorher schon gesagt: Über die RAV sind bereits gute Ansätze merkbar.

Ich verstehe die Freisinnigen überhaupt nicht in ihrer defensiven Haltung und ihrer Bereitschaft, die Sozialkosten nochmals zu steigern. Es entspricht überhaupt nicht unserer bürgerlichen Politik, eine solche Haltung einzunehmen.

Blanca Ramer-Stäubli (CVP, Urdorf): Die CVP, als bürgerliche Partei mit sozialem Engagement, Willy Haderer, (grosse Heiterkeit auf der rechten Ratsseite) ist froh darüber, dass der Regierungsrat dieses Dringliche Postulat entgegennehmen will. Ausnahmeregelungen, Willy Haderer, sind dazu da, Ausnahmesituationen aufzufangen. Wir haben in den Städten Zürich, Winterthur und Uster und leider auch in anderen Teilen unseres Kantons eine Arbeitslosigkeit von über 5 Prozent. Eine Entspannung der Situation ist noch nicht in Sicht. Das macht die auch von uns erwünschte rasche Reintegration der Arbeitslosen in die Arbeitswelt schwierig. Sie braucht etwas länger als in Zeiten mit geringerer Arbeitslosigkeit. Die CVP ist deshalb selbstverständlich für die Überweisung dieses Dringlichen Postulates und wünscht sich – anders als die FDP – schlussendlich ein sicheres, positives Resultat.

Ratspräsident Ernst Stocker: Das Wort wird aus dem Rat nicht weiter gewünscht. Der Volkswirtschaftsdirektor verzichtet aufs Wort. Willy Haderer hat Nichtüberweisung des Postulats beantragt.

#### Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 100 : 48 Stimmen, das Dringliche Postulat dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Finanzausgleichsgesetz (Änderung; Fristverlängerung Sonderlastenabgeltung) (Reduzierte Debatte)

Antrag der Redaktionskommission vom 17. April 2003, 3991b

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Wir haben bei dieser Vorlage den Titel substanziiert und machen nochmals deutlich darauf aufmerksam, dass es sich hierbei um eine Än-

derung, beziehungsweise die Einführung einer Übergangsbestimmung handelt. Übergangsbestimmungen sind bis anhin jeweils in der Loseblattsammlung der Zürcher Gesetzessammlung nicht erschienen. Wir haben das moniert – auch schon einmal hier in diesem Rat –, haben dann aber vom Gesetzgebungsdienst die Zusicherung erhalten, dass diese Übergangsbestimmungen nun jeweils ebenfalls in die Loseblattsammlung aufgenommen werden. Wir beantragen Ihnen Zustimmung.

Ratspräsident Ernst Stocker: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Ich beantrage Ihnen, die Redaktionslesung paragrafenweise durchzuführen. Sie sind damit einverstanden.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Art. II, Übergangsbestimmungen der Änderung vom 7. Februar 1999 Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 124: 0 Stimmen, der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Fristverlängerung Sonderlastenabgeltung) gemäss Antrag der Redaktionskommission zuzustimmen.

Ratspräsident Ernst Stocker: Die Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum.

Das Geschäft ist erledigt.

# 6. Strafprozessordnung (Änderung; Verfahren bei Ehrverletzungen durch Medien) (Reduzierte Debatte)

Antrag der Redaktionskommission vom 17. April 2003, 4027a

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Es handelt sich hierbei um eine a-Vorlage, und zwar deshalb, weil die Vorlage 4027 in der ersten Lesung unverändert geblieben ist. Normalerweise sind ja Redaktionsvorlagen b-Vorlagen.

Wir haben bei dieser Vorlage den Titel substanziiert und den Ingress vervollständigt. Und im Paragrafen 295 Absatz 2 haben wir eine Redundanz gestrichen und den Absatz vervollständigt. Wir beantragen Ihnen Zustimmung.

Ratspräsident Ernst Stocker: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Ich beantrage Ihnen, die Redaktionslesung paragrafenweise durchzuführen. Sie sind damit einverstanden.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§§ 294 und 295, 298 bis 301 sowie 308 und 308a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 123: 0 Stimmen, der Änderung der Strafprozessordnung (Verfahren bei Ehrverletzungen durch Medien) gemäss Antrag der Redaktionskommission zuzustimmen.

Ratspräsident Ernst Stocker: Die Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum.

Das Geschäft ist erledigt.

# Persönliche Erklärung von Daniel Vischer zum Ausstand von Berufsleuten in eigener Sache

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Ich bin im Berufsregister des Kantons Zürich eingetragener Rechtsanwalt. Ich habe immer gesagt, ich fände es daneben, wenn Lehrerinnen und Lehrer oder Staatsangestellte hier Gesetze beraten, die ihre eigenen Angelegenheiten betreffen, vor allem beruflicher Provenienz. Man hat dann eingewandt, ja das betreffe private

Berufe ja auch. Das stimmt. Ich ziehe daraus die Konsequenz, nicht weil Wahlen sind, sondern aus einer gewissen prinzipiellen Grundhaltung. Ich verlange von niemandem, dass er gleich handelt, aber für mich ist das ein Prinzip. Solche Interessenskollisionen sollte es nicht geben. Eine Gewaltenteilung ist in diesem Sinne auch sinngemäss anzuwenden auf Leute, die hier gewissermassen ständische Interessen wahrzunehmen hätten.

Ratspräsident Ernst Stocker: Daniel Vischer tritt für das folgende Traktandum also in den Ausstand.

#### 7. Anwaltsgesetz

Antrag des Regierungsrates vom 13. November 2002 und geänderter Antrag der KJS vom 18. März 2003, **4028a** 

#### Eintreten

Marco Ruggli (SP, Zürich), Referent der KJS: Am 1. Juni 2002 ist das eidgenössische Anwaltsgesetz in Kraft getreten. Es regelt die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte für die ganze Schweiz. Früher war die Regelung kantonal, und eine Anwaltsperson musste sich in jedem anderen Kanton neu zulassen lassen. Es war höchste Zeit, dass man dies vereinheitlicht hat. Seit dem 1. August 2003 gilt sodann die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte auch im ganzen EU- und EFTA-Raum. Die neue Rechtslage bedingt eine Totalrevision des kantonalzürcherischen Anwaltsgesetzes. Dem Kanton obliegt es, die Führung eines Anwaltsregisters an die Hand zu nehmen, die kantonale Aufsichtsbehörde zu bestimmen und das Disziplinarverfahren zu regeln. Auch das Anwaltsmonopol ist zu umschreiben, und es sind die Anforderungen zum Erwerb des Patents und das Honorarrecht festzulegen. Der Kanton kann für Anwaltspersonen, die nicht im Monopolbereich – also nicht forensisch – tätig sind, auch Berufsregeln aufstellen.

Da der Kanton Zürich das neue kantonale Anwaltsrecht nicht rechtzeitig auf den 1. Juni 2002 erlassen konnte, hat die Regierung mittels einer Notverordnung das absolut Notwendige geregelt. Jetzt liegt der Entwurf

zum neuen kantonalen Anwaltsgesetz vor. Er ist von der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit an vier Sitzungen vorberaten worden. Die Kommission hat auch Hearings mit den wichtigsten Kategorien von Anwältinnen und Anwälten sowie mit Vertretern der Gerichte durchgeführt. Die Gesetzesvorlage der Regierung hat sich in den Vorberatungen als sorgfältig ausgearbeitet und als ausgewogen erwiesen.

Das neue Anwaltsrecht unterscheidet sich vom alten in entscheidenden Punkten. So haben sich die im Monopolbereich tätigen zürcherischen Anwältinnen und Anwälte nun in einem Anwaltsregister einzutragen. Die Berechtigung zur Berufsausübung hängt also nicht mehr vom Anwaltspatent selber ab, sondern vom Eintrag im Register. Dafür ist man dann ohne weitere Bewilligung in der ganzen Schweiz zugelassen. Wer ein zürcherisches Anwaltspatent besitzt, ohne dass er ein Lizenziat abgeschlossen hat, oder wenn ihm dieses Anwaltspatent geschenkt worden ist, so ist er oder sie zwar weiterhin im Monopolbereich zugelassen, allerdings nur noch in den Grenzen des Kantons. Auch Anwälte, die nicht im Monopolbereich arbeiten, sondern rein beratend tätig sind, dürfen weiterhin unter der Berufsbezeichnung «Rechtsanwältin» oder «Rechtsanwalt» auftreten. Aber gemäss der Gesetzesvorlage sollen auch sie dem kantonalen Anwaltsgesetz unterstellt werden. Das heisst also, dass weiterhin alle praktizierenden Anwältinnen und Anwälte die Berufsregeln umfassend oder zumindest sinngemäss einhalten müssen und dass alle dem Disziplinarrecht unterstellt sind. Die Gesetzesvorlage schafft im Übrigen das so genannte «Schenkpatent» ab, erlaubt aber weiterhin einen Teilerlass bei der Anwaltsprüfung.

Die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte ist sodann neu als Verwaltungsbehörde konzipiert. Diese – und nicht mehr, wie bisher, das Obergericht – wird künftig über den Entzug des Anwaltspatents entscheiden, mit Weiterzugsmöglichkeit ans Verwaltungsgericht. Näheres zu einzelnen Details der Vorlage – insbesondere zu den Punkten, in welchen die Kommission von der Vorlage der Regierung abgewichen ist – behalte ich mir für die Detailberatung vor. Zudem wird vermutlich einiges zu reden sein zu den Anträgen, die erst heute gestellt werden, aber bereits angekündigt sind.

Es bleibt mir, abschliessend zu danken für die sehr hoch stehende Diskussion im Rahmen der Vorberatungen und die ausgezeichnete Zusammenarbeit innerhalb der Kommission und mit dem Justizdirektor und seinem Stab. Das Ergebnis ist ein Gesetzesentwurf, welcher sich

zeigen lassen kann. Namens der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen deshalb Eintreten.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich): Die CVP ist für Eintreten auf die Vorlage zum Anwaltsgesetz. Eine Totalrevision drängt sich auf, da das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwälte wichtige Änderungen notwendig gemacht hat. Zudem ist das jetzige Anwaltsgesetz aus dem Jahre 1938 veraltet.

Aber ein ausgedehntes Anwaltsmonopol, wie es in der Vorlage vorgesehen ist, lässt sich unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftsfreiheit kaum mehr aufrecht erhalten. Eine gewisse zusätzliche Liberalisierung für ausgewiesene Fachleute von Verbänden ist deshalb notwendig und auch im Interesse des rechtsuchenden Publikums. Es macht wenig Sinn und verteuert das Verfahren immens, wenn Rechtsberaterinnen und Rechtsberater eines Verbandes sich bereits intensiv mit einem Fall befasst haben, diesen aber dann, wenn er ans Gericht weitergezogen wird, nicht mehr weiter betreuen dürfen und an Stelle eines Verbandsvertreters doch noch ein freiberuflicher Anwalt beigezogen werden muss. Dies ist nicht im Interesse der Klienten. Es soll den Klienten die Wahlmöglichkeit gegeben werden, wen sie als Rechtsvertreter bestellen möchten. Zudem hat ein Rechtsberater eines Verbandes auf seinem Fachgebiet oftmals sogar mehr praktische Erfahrungen als ein allgemein praktizierender Rechtsanwalt. Daher beantragt Ihnen die CVP mehrheitlich, entsprechende Änderungsanträge von Verbänden zu unterstützen.

Im Weiteren kann nicht nachvollzogen werden, wieso das Moderationsverfahren von der Kommission aus der regierungsrätlichen Vorlage gekippt wurde. Hier steht doch der Schutzgedanke des Klienten im Vordergrund! Überbordende Honorarrechnungen von Anwälten sollen auch weiterhin in einem speziellen Verfahren auf ihre Angemessenheit überprüft werden können.

Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil): Auf dem Tisch liegt ein neues Anwaltsgesetz. Für mich war positiv, wie speditiv und eben gar nicht trödlerisch das Gesetz in der Kommission durchberaten werden konnte. Zwar wurden bis letzte Woche noch Änderungswünsche von aussen eingebracht. Die Totalrevision ist aber auf gutem Wege. Dass es quer durch die Landschaft der Anwälte mit und ohne Patent Akzeptanz findet, spricht wohl auch für das Gesetz. In der Kommission habe ich mit

Interesse verfolgt, mit welcher Selbstverständlichkeit in der Anwaltsgilde sich selbst angeeignete Überzeugungen vertreten werden. Dies nachzuvollziehen, verlangt einiges an Denkarbeit. So meinte sogar ein Anwalt, es sei immer wieder erstaunlich, wie kompliziert Anwälte in eigener Sache legiferieren.

Ich darf Ihnen mitteilen, dass die EVP-Fraktion dem Anwaltsgesetz zustimmt und bin für Eintreten. Beim Minderheitsantrag, den ich mitunterzeichnet habe, handelt es sich nicht um ein Gesetz der Meder und Perser, sondern um einen sehr sinnvollen Ergänzungsantrag, dem die Fraktion einstimmig zustimmt. Die weiteren Anträge werden wir mitverfolgen und je nachdem ebenfalls zustimmen.

Bernhard Egg (SP, Elgg): Nachdem die Frage der vermeintlichen oder tatsächlichen Interessenbindung heute womöglich interessanter ist, als der Inhalt des Gesetzes, vorweg zu meiner Nicht-Interessenbindung: Ich verfüge nicht über das Anwaltspatent, wollte es nie erwerben und auch nie als Anwalt tätig sein. Ich bin von diesem Gesetz gar nicht oder höchstens ganz am Rande betroffen.

Die SP-Fraktion ist klar für Eintreten auf diese Vorlage. Sie ergänzt das neue Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte und kann übers Ganze gesehen als sehr gut gelungenes Werk bezeichnet werden. Einige Bemerkungen zu ein paar ausgewählten Punkten:

Die Regelung der Zulassung zum Anwaltsberuf ist zweckmässig. Sie ist weder zu restriktiv noch zu grosszügig. Sie ist unseres Erachtens genau richtig. Der Abschaffung des Schenkpatents weinen wir keine Tränen nach, finden aber die Möglichkeit zum Teilerlass bei der Rechtsanwaltsprüfung etwas sehr Sinnvolles. Beim erforderlichen Praktikum bleibt es bei mindestens einem Jahr. Die Kommission hat dies diskutiert, hat aber keine Verlängerung vorgenommen. Das tragen wir mit. Ebenso erachten wir die vorgenommenen Änderungen bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission als vertretbar. Mit der gefundenen Formulierung ist es möglich, die Kompetenz auch von ehemaligen Professoren und Professorinnen sowie Richterinnen und Richtern einzubeziehen. Andererseits ist mit dieser Regelung die Entstehung eines Altherren-Gremiums doch zu vermeiden. In Ordnung finden wir auch, dass das Obergericht den Präsidenten oder die Präsidentin stellen kann und dass auch «bloss» beratend tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in die Kommission gewählt werden können. Die beratend tätigen

Anwälte und Anwältinnen den Berufsregeln zu unterstellen, finden wir ebenfalls richtig. Unseres Erachtens braucht das Publikum diesen Schutz.

Dann die Umschreibung des Monopolbereiches: Wir erachten sie grundsätzlich als gelungen. Es ist sinnvoll, dass auch weiterhin vor Verwaltungsbehörden und vor Sozialversicherungsgericht ohne Anwaltspatent aufgetreten werden kann.

In zwei Detailfragen – es betrifft, wie Sie schon gehört haben, die Paragrafen 11 und 12 – werden von unserer Seite Minderheitsanträge gestellt. Den einen entnehmen Sie schon der Vorlage, über den anderen wurden Sie mit Schreiben zweier Verbände direkt informiert. Wir werden zu diesen Minderheitsanträgen sprechen und empfehlen sie zur Unterstützung.

Auch die Regelung über die Aufsicht der Rechtsanwälte finden wir angemessen. Die von der Kommission vorgenommenen Änderungen akzeptieren wir. Insbesondere, dass die Beschwerde neu am Verwaltungsgericht erhoben werden kann, finden wir eine ganz gute Lösung. In den Kommissionsberatungen haben wir uns für die Beibehaltung des so genannten «Moderationsverfahrens» ausgesprochen. Die Kommission hat es mit Mehrheitsbeschluss abgeschafft. Strittige Honorare müssten inskünftig also auf dem normalen Prozessweg geltend gemacht werden. Damit können wir leben und stellen keinen Minderheitsantrag. Die Statthalterämter ausdrücklich als Strafbehörden aufzuführen, ist der Klarheit halber nötig. Sie sind auch die richtigen Behörden, nicht etwa die Polizeirichterämter in den Städten. Und schliesslich noch zum Antrag bei der Prozesskostenfinanzierung: Diesem Antrag können wir gar nichts abgewinnen und werden ihn zur Ablehnung empfehlen.

Wir werden auf die Vorlage eintreten und empfehlen Ihnen, Gleiches zu tun.

Jürg Trachsel (SVP, Richterswil): Seit dem 1. Juni 2002 ist bekanntlicherweise das eidgenössische Anwaltsgesetz in Kraft. Es verwirklicht unter anderem die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte, indem es die Einrichtung kantonaler Anwaltsregister vorschreibt. Das alte System mit den kantonalen Berufsausübungsbewilligungen gehört somit der Vergangenheit an. Wie so oft bedingen eidgenössische Gesetze auch eine Anpassung des kantonalen Rechts. Vorliegend war nach Auffassung einer eigens dafür eingesetzten Arbeitsgruppe sogar eine umfas-

sende Änderung des kantonalen Anwaltsgesetzes – mithin also eine Totalrevision – von Nöten.

Die SVP hat sich eingehend mit den beabsichtigten Änderungen im Anwaltsgesetz auseinander gesetzt und begrüsst insbesondere die nachstehenden Punkte ausdrücklich: Erstens die grundsätzliche Verpflichtung für Anwälte, die im Rahmen des kantonalen Anwaltsmonopols tätig sein wollen, sich im Anwaltsregister eintragen zu müssen. Zweitens die Abschaffung des Schenkpatents ohne Übergangsregelung. Ein Teilerlass soll jedoch selbstverständlich weiterhin möglich sein. Drittens die Neukonzeption der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte. Hier hat die SVP jedoch mittels eines Änderungsantrages in der Kommission darauf hingewirkt, dass an den jeweiligen Entscheiden der Aufsichtskommission nicht nur - wie von der Regierung vorgesehen - drei Mitglieder, sondern deren fünf - darunter zwei von der Anwaltschaft gewählte – Mitglieder mitwirken. Damit soll gewährleistet sein, dass das von den Anwälten einzubringende Fachwissen nicht nur aus einer einzigen Optik einfliesst - ein der ausgewogenen Entscheidungsfindung sicher dienlicher Antrag.

Den Minderheitsantrag von SP, Grünen und EVP in Sachen weitere Einschränkung des Anwaltsmonopols in Paragraf 12 litera c lehnt die SVP entschieden ab. Die Begründung hierzu, insbesondere vorgebracht auch vom Hauseigentümerverband der Stadt Zürich, der darin eine Gleichstellung mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sieht, wird der Realität im Kanton Zürich zu wenig gerecht. Der Minderheitsantrag vergisst nämlich geflissentlich, dass wir gerade bei Mietrechtsstreitigkeiten dem eigentlichen Gerichtsverfahren ein so genanntes «Schlichtungsverfahren» voran stellen. Dieses Verfahren trachtet danach, die Parteien auszusühnen, beziehungsweise Vergleiche zu schliessen. Hier ist der Einsatz der Vermieter- und Mieterorganisationen gefragt. Wer darüber hinaus eine Betätigung der Angestellten von Vermieter- und Mieterorganisationen im Anwaltsmonopol fordert, gefährdet einerseits das ausgeklügelte System der Schlichtung und verursacht anderseits ohne Zweifel eine Prozessflut.

Dem Vernehmen nach werden in der heutigen Detaildebatte mindestens drei noch nicht in der Kommissionssitzung vorgebrachte Anträge gestellt werden. Die SVP wird sich dazu später äussern.

Treten Sie auf die Vorlage ein, und lehnen Sie den von mir erwähnten Minderheitsantrag von Marco Ruggli deutlich ab! Die SVP wird geschlossen das Gleiche tun.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Auch die Grünen sind mit dem neuen Anwaltsgesetz im Grossen und Ganzen zufrieden. Insbesondere begrüssen wir die grosszügige Haltung des Kantons Zürich in Bezug auf die Zulassung zur Anwaltsprüfung. Wir würden es bedauern, wenn dies einer ganzen Kategorie von Personen, die heute das Anwaltspatent erwerben können, verwehrt würde, nur weil sie sich nicht ins kantonale Register nach eidgenössischem Recht eintragen lassen können. Auch wir glauben, dass Leute ohne klassische Anwaltslaufbahn, dafür aber mit umfangreicher Praxis, Lebenserfahrung und guter Allgemeinbildung, ebenso gute Anwälte abgeben. Ebenfalls stimmen wir der Streichung des Schenkpatents zu und begrüssen den Teilerlass der Anwaltsprüfung für Personen mit langjähriger gerichtlicher Berufstätigkeit. Wir sind auch mit der Bestimmung einverstanden, dass all jene Personen, die unter dem Titel «Rechtsanwalt» auftreten und Beratungen machen, unter die gleichen Berufsausübungsregeln gestellt werden. Für uns ist auch der Kompromiss bei der Aufsichtskommission okay, nämlich deren Zahl von sieben nicht auf drei, sondern nur auf fünf zu reduzieren.

Bei der Umschreibung und dem Umfang des Monopolbereichs hat sich der Regierungsrat für eine liberale Lösung entschieden. Wir Grünen begrüssen diese Haltung. Allerdings bedauern wir, dass der Regierungsrat die Angestellten der Vermieter- und Mieterorganisationen von dieser grosszügigen Haltung ausgeschlossen hat. Unseres Erachtens wäre es sinnvoll, wenn diese in ihrer beruflichen Eigenschaft auch Leute vor Gericht vertreten könnten und dadurch eben den Angestellten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und solchen im Gleichstellungsbereich gleichgestellt würden. Der Paragraf 12 dieses Gesetzes ist für uns denn auch das einzige Haar in der Suppe, das wir herausgenommen haben möchten. Sonst – wie schon gesagt – stimmen wir diesem Gesetz zu.

Beat Walti (FDP, Erlenbach): Ich möchte Ihnen meinerseits meine Interessenbindung bekannt geben: Ich bin als Anwalt im Anwaltsregister des Kantons Zürich registriert, und ich hoffe, dass diese Interessensbindung keine negativen Auswirkungen auf mein Wirken hier in diesem Rat hat.

Gestatten Sie mir vorab eine Bemerkung zu einem Wort, das wir noch verschiedentlich hören werden, nämlich das «Anwaltsmonopol». Ich

halte dies für einen irreführenden Begriff, weil es sich nicht um ein Monopol im eigentlichen Sinne handelt, und ich kann Ihnen auch aus der Praxis sagen, dass der Anwaltsmarkt oder der Rechtsberatungsmarkt heute ein durchaus kompetitiver Markt ist, in dem man sich durch Leistung behaupten muss und nicht durch Abgrenzung und dem Abstecken von Gärtchen.

Nun zur Vorlage: Die Ausgangslage ist abgesteckt durch das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwälte und Anwältinnen. Dieses Bundesgesetz legt auch die wesentlichen materiellen Punkte fest. Und das kantonale Ausführungsgesetz, das wir heute beraten, hat noch gewisse Bereiche, wo wir materielle Entscheide fällen können, aber die Grossrichtung ist effektiv vom Bundesgesetzgeber vorgegeben. Ordnungspolitisch sind wir hier auf einer Gratwanderung. Es geht einerseits darum, im öffentlichen Interesse das Publikum vor unseriösen Anbietern zu schützen, und das meine ich hier wirklich so, wie ich es sage, weil im Bereich der Rechtsvertretung, insbesondere in strittigen Verfahren, die Folgen von unseriösen Leistungen für die Betroffenen ganz verheerend sein können. Wenn Sie an Freiheitsstrafen und so weiter denken, so ist es sicher im Interesse des Publikums, sicherzustellen, dass hier nur qualifizierte Akteure ihr Wesen treiben und nicht unqualifizierte ihr Unwesen. Anderseits sollte dieses kantonale Ausführungsgesetz aber auch nicht dazu dienen, unter dem Deckmäntelchen des Publikumsschutzes neue Wettbewerbshürden aufzubauen, die notabene der Bundesgesetzgeber trotz teilweise halbbatziger Leistungen abbauen wollte. Es geht insbesondere eben auch nicht darum, ein fiktives oder nicht vorhandenes Monopol zu stärken, sondern es geht darum, den Publikumsschutz sicherzustellen, ohne Wettbewerbshürden aufzubauen. Die Vorlage ist mit einigen Verbesserungen aus der Kommissionsberatung gekommen und findet im Grundtenor einen breiten Konsens, was ich ebenfalls schön finde. Es ist meines Erachtens übrigens auch kein Zufall, dass sich heute viele Anwälte und Juristen äussern, weil die Materie selbst für unsereins nicht ganz einfach zu durchdringen ist. Es ist eine sehr technische Vorlage. Das haben Sie sicher bei der Lektüre gemerkt. Ich bin der Meinung, dass dieses kantonale Gesetz den Spielraum, den das BGFA dem Kanton lässt, insgesamt sympathisch in Richtung einer möglichst liberalen Lösung ausnutzt, die eben die Entwicklung dieser Branche auch ermöglicht.

«Komplikationen» für die heutige Beratung haben die bereits erwähnten Minderheitsanträge gebracht, die uns im Rahmen der Detailberatung

noch beschäftigen werden. Ich möchte hierzu zum jetzigen Zeitpunkt keine Ausführungen machen, sondern ich empfehle Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Regierungsrat Markus Notter: Dieses Anwaltsgesetz, das wir hier beraten, ist vielleicht ein typisches Gesetz für die heutige Rechtssetzung im Kanton. Vieles ist vom Bundesgesetz über die Freizügigkeit des Anwaltsberufes vorgegeben. Aber einiges ist dem kantonalen Gesetzgeber noch freigegeben, allerdings ist es nicht immer ganz einfach herauszufinden, was. Überhaupt müssen diese beiden Gesetze ineinander greifen, und das macht – Beat Walti hat darauf hingewiesen – diese Vorlage etwas technisch und auch etwas kompliziert. Gleichwohl – so glaube ich – gibt es zwei oder drei politische Fragen, die man entscheiden kann. Ich möchte Ihnen im Eintretensvotum noch einmal kurz in Erinnerung rufen, welche Grundhaltung der Regierungsrat bei diesen Fragen an den Tag gelegt hat:

Bezüglich des Monopolbereichs ist der kantonale Gesetzgeber relativ frei, wie weit er eben die berufsmässige Vertretung von Klienten vor Gerichten dem Monopol unterstellen will oder nicht. Im Kanton Zürich haben wir traditionellerweise einen relativ eingeschränkten Monopolbereich, indem der ganze Bereich des Verwaltungsgerichtes und des Sozialversicherungsgerichtes vom Anwaltsmonopol ausgenommen ist. Also kann man vor dem Verwaltungsgericht und vor dem Sozialversicherungsgericht munter Leute vertreten, ohne dass man Rechtsanwalt ist. In diesem Zusammenhang haben wir uns natürlich gefragt, ob dies immer noch richtig ist. Insbesondere vom Sozialversicherungsgericht ist angeregt worden, zu prüfen, ob wir hier nicht Änderungen vornehmen sollten. Wir sind aber bei einer – so kann man sagen – liberalen Haltung geblieben und haben den Monopolbereich nicht ausgedehnt, weil auch eine Analyse und Diskussion der Situation um das Verwaltungsgericht und das Sozialversicherungsgericht gezeigt hat, dass hier keine eigentlichen Missstände vorhanden sind, sodass der Schutz des Publikums diese Ausweitung des Monopolbereichs nicht braucht. Hingegen haben wir den Status quo belassen, was die Ausnahmen vom Monopol anbelangen. Hier gibt es – Sie haben es gesehen – Minderheitsanträge. Das ist ein politischer Entscheid, den Sie zu treffen haben werden, nämlich wie weit sie hier auch Angestellte von Mieter- und Vermieterverbänden und so weiter ausnehmen wollen. Da kann man getreu unterschiedliche Auffassungen vertreten. Aber die Grundhaltung der regierungsrätlichen Vorlage war hier also: keine Ausweitung des Monopols.

Eine zweite, politisch interessante Frage ist, wie weit man bei der Zulassung zur Anwaltsprüfung davon ausgehen soll, dass abschliessend nur jene zugelassen werden, die sich auch auf Grund des eidgenössischen Rechts ins Register eintragen lassen können, also nur solche, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium hinter sich haben. Wir haben im Kanton Zürich traditionellerweise die Möglichkeit, dass auch Leute ohne abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium eine Anwaltsprüfung machen können. Insbesondere Absolventen der Notariatsprüfung können hier quasi ein abgekürztes Verfahren wählen und haben auch einen Weg offen in den Anwaltsberuf hinein. Das sind bewährte Berufsfachleute, und unseres Erachtens ist nicht einzusehen, weshalb man diese künftig ausschliessen sollte. Wir haben also auch hier eine offene Haltung an den Tag gelegt und gesagt, auch diese sollen zur Anwaltsprüfung zugelassen werden können, allerdings mit der Folge, dass sie sich nicht ins Register nach eidgenössischem Recht eintragen lassen können und dass für sie die Freizügigkeit, wie sie das eidgenössische Recht gewährt, nicht voll gelten kann. Aber das ist hinzunehmen. Es wäre ein zu grosser Eingriff, wenn man diese Personen von der Möglichkeit zur Anwaltsprüfung vollständig ausschliessen würde. Aber auch das ist ein politischer Entscheid, den man natürlich diskutieren kann.

Das Schenkpatent – das wurde schon gesagt – macht, glaube ich, keinen Sinn. Sinnvoller sind diese Teilerlasse bei Leuten, die auf Grund ihrer Erfahrungen in der Justiz und im Gerichtswesen hier nicht alle Prüfungen im vollen Umfange absolvieren müssen. Es wird Sache des Obergerichtes sein, hier vernünftige Kriterien im Rahmen der Verordnung festzusetzen, nicht dass dies plötzlich vielleicht irgendwie den Geruch von Willkür bekommen sollte. Aber die Abschaffung des Schenkpatents – das ist, glaube ich, klar – liegt im Zuge der Zeit. Auch dies ist aber ein durchaus politischer Entscheid.

Eine letzte Fragestellung, die auch unterschiedlich beantwortet werden kann, ist die, ob jene Rechtsanwälte, die nicht forensisch tätig sind – also nicht vor Gerichten auftreten, aber gleichwohl am Türschild, im Telefonbuch und sonst überall mit dem Label «Rechtsanwalt» auftreten und beratend tätig sind –, auch den Berufsregeln unterstellt werden sollen. Das Bundesgesetz macht das nicht automatisch, überlässt es aber den Kantonen. Wir sind der Meinung, dass hier zum Schutz des Publikums nicht einzusehen ist, weshalb es zwei Arten von Rechtsanwälten

geben soll, nämlich solche, die den Berufsregeln unterstehen und solche, die ihnen nicht unterstehen, weil sie nicht vor Gerichten auftreten wollen und sich deshalb nicht in dieses Register eintragen lassen. Das ist für das Publikum nicht erkennbar. Sonst müssten wir auch zwei Begriffe einführen, also den «eingetragenen Rechtsanwalt» und den «nicht eingetragenen Rechtsanwalt». Aber dies wäre für den Bürger und die Bürgerin etwas undurchschaubar. Deshalb sind wir der Meinung, es ist richtig, dass wer unter der Bezeichnung «Rechtsanwalt» im Publikum auftritt und dort Geschäfte macht, den gleichen Berufsausübungsregeln unterliegt. Inhaltlich aber sind die Berufsausübungsregeln im eidgenössischen Recht abschliessend geregelt. Hier hat der Kanton keine zusätzlichen, also anderen Regeln aufgestellt, auch nicht für die «kantonalen Anwälte», also jene, die über Notariatspatente oder sonstige Ausbildungen ohne Hochschulstudium zur Anwaltsprüfung zugelassen worden sind.

Das sind die wesentlichsten politischen Entscheide, die man in diesem Gesetz treffen kann. Vieles andere ist, wie gesagt, juristische Technik. Es gibt noch ein paar andere Detailfragen, aber ich glaube, dies sind die wesentlichen Fragen. Und ich bin froh, dass die Grundhaltung, die der Regierungsrat bei dieser Vorlage an den Tag gelegt hat, in der Kommission – so glaube ich – getragen war und es – wie es scheint – auch in diesem Rat ist.

Wir werden dann, so haben wir gehört, noch Detailanträge über das hinaus, was in der Vorlage drin ist, bekommen. Es wäre wünschbar gewesen, man hätte diese Anträge auch schon in der Kommission diskutieren können. Aber selbstverständlich ist es immer erlaubt, auch hier Anträge zu stellen. Es gibt zum Glück dann ja auch noch eine zweite Lesung, sodass man Formulierungen allenfalls noch verbessern kann. Sie werden bei dieser Detailberatung dann sehen, dass es zum Teil eben auch wieder um knifflige Fragen des Zuammenwirkens von eidgenössischem und kantonalem Recht geht. Da werden wir dann gespannt zuhören und uns einschalten, soweit regierungsrätliche Meinungen zu vertreten sind. Im Übrigen danke ich der Kommission für die speditive Beratung dieser Vorlage und Ihnen für das Eintreten. Ich ersuche Sie, den regierungsrätlichen Anträgen zuzustimmen.

Ratspräsident Ernst Stocker: Es wurde kein Antrag auf Nichteintreten gestellt. Sie haben Eintreten somit beschlossen.

Hier werden die Beratungen über Traktandum 7 unterbrochen.

# Persönliche Erklärung von Richard Hirt zum Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

Richard Hirt (CVP, Fällanden): Als Präsident des Fluglärmforums Süd möchte ich die folgende persönliche Erklärung abgeben:

Am letzten Montag bei der Überweisung des Dringlichen Postulats zum gekröpften Nordanflug habe ich gesagt, dass das Bundesamt für Zivilluftfahrt alternative Anflugvarianten, die seit Jahren auf dem Tisch liegen, verschlampt hat. Am darauf folgenden Freitag musste der Direktor des BAZL seinen Hut nehmen. Grund: Unfähigkeit, Schlamperei, Verschweigen von Sicherheitsmängeln, wie dies offenbar schon im holländischen Gutachten nachzulesen war. Es hat also sehr lange gedauert, bis der zuständige Bundesrat gehandelt hat.

Gestern lesen wir – wie üblich in der Sonntagspresse, und nicht etwa in einer offiziellen Verlautbarung –, dass knapp zwei Monate vor der Einführung der Südanflüge die Sicherheit der bewilligten provisorischen Südanflüge überprüft werden müsse. Sicherheitsgutachten, Einsprachen und Beschwerden der Gemeinden und der Bevölkerung wurden durch das BAZL ignoriert, schubladisiert und willkürlich verschwiegen. Offensichtlich wurde auch der zuständige Bundesrat nicht oder falsch informiert. Gemäss Aussagen der Unique-Sprecherin in der «Sonntags-Zeitung» von gestern, kenne Unique diese Sicherheitsempfehlungen zum Südanflug nicht. Und die BAZL-Sprecherin versteigt sich sogar zur Aussage, Unique brauche über diese Empfehlungen nicht auf dem Laufenden zu sein. Über 200'000 Einwohnerinnen und Einwohner im Süden stehen vor einer Front von Unfähigkeit, Schlamperei und Kumpanei, welche versucht, die Südanflüge mit Lug und Trug, widerrechtlich und gegen die Sicherheitsvorschriften durchzudrücken. Ich bitte den Regierungsrat im Namen der 25 Gemeinden, die ich vertrete, diese Ungeheuerlichkeiten des BAZL zur Kenntnis zu nehmen und beim zuständigen Bundesrat vorstellig zu werden, damit die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet bleibt und keine Katastrophe über dem dichtest besiedelten Gebiet der Schweiz zur Tatsache wird.

#### **Detailberatung**

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§§ 1 bis 3

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 4

Marco Ruggli (SP, Zürich), Referent der KJS: Im Paragraf 4 gibt es die erste Änderung, die die Kommission vorgenommen hat. Die regierungsrätliche Vorlage hatte noch festgehalten, dass die Anwaltsprüfungskommission aus Professorinnen und Professoren, Richterinnen und Richtern und Anwältinnen und Anwälten zusammengesetzt und auf sechs Jahre gewählt sei. Um unnötige Fluktuationen zu vermeiden, wenn eine dieser Personen während der Amtsdauer diese Funktion verliert, hat die Kommission präzisiert, dass die genannten Funktionen lediglich zum Zeitpunkt der Wahl gegeben sein müssen, mithin blosse Wählbarkeitsvoraussetzungen sind.

Die vorberatende Kommission erweiterte auch den Rahmen für die Mitglieder der Anwaltsprüfungskommission auf Anwältinnen und Anwälte, die nicht im Monopolbereich tätig, sondern nur im Anwaltsverzeichnis eingetragen sind. Gemeint sind damit zum Beispiel Unternehmensanwältinnen und -anwälte, welche ja ebenfalls viel Know-how in die Prüfungskommission einbringen können.

Ratspräsident Ernst Stocker: Das Wort wird aus dem Rat nicht weiter gewünscht. Die Regierung hält nicht an ihrem ursprünglichen Antrag fest.

Keine weiteren Bemerkungen; so genehmigt.

§§ 5 bis 10

Keine Bemerkungen; genehmigt.

#### §§ 11

Kurt Bosshard (SVP, Uster): Vorab gebe ich meine Interessenbindung bekannt: Ich bin Vorstandsmitglied des kantonalen Hauseigentümerverbandes. Ich beantrage Ihnen

bei Paragraf 11 Absatz 2 litera a ergänzend anzufügen: «..., insbesondere auch von anerkannten Arbeitnehmer-, Arbeitgeber-, Vermieter-, Hauseigentümer- und Mieterorganisationen im Teilpensum für rein beratende Tätigkeiten angestellte Anwälte und Anwältinnen, soweit es ihre freie Tätigkeit betrifft.»

Die in den Statuten der im Ergänzungsantrag erwähnten Organisationen - unter anderem dem Hauseigentümerverband - festgelegte professionelle Rechtsberatung soll weiterhin durch qualifizierte Anwältinnen und Anwälte gewährleistet werden können, welche mit einem Teilpensum von diesen Organisationen angestellt sind. Die von diesen Organisationen angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterstehen dem Anwaltsgesetz, können sich aber mangels Unabhängigkeit im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 litera d BGFA in ihrer Tätigkeit beim Verband nicht im Anwaltsregister eintragen lassen. Die beantragte Ergänzung stellt sicher, dass sich solche Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen für den Teil ihrer Anwaltstätigkeit, der nicht auf das Teilpensum beim Verband entfällt, im Register eintragen lassen und auf eigene Rechnung Anwaltstätigkeiten im Monopolbereich ausüben dürfen. Damit ist gewährleistet, dass die genannten Verbände wie bisher zur Erteilung qualifizierter Rechtsberatung Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen in Teilpensen anstellen können. Ich bitte Sie um Zustimmung zur beantragten Ergänzung.

Beat Walti (FDP, Erlenbach): Als Reaktion auf diesen Antrag stelle ich Ihnen meinerseits einen Eventualantrag, der das Ziel, das Kurt Bosshard und Mitunterzeichnende mit ihrem Antrag verfolgen, nicht in Abrede stellt, aber eine etwas neutralere und offenere Formulierung wählt. Ich erkläre Ihnen kurz weshalb: Das Ziel, das auch teilzeitlich im Angestelltenverhältnis arbeitende qualifizierte Rechtsanwälte in ihrer freien Tätigkeit als freie Anwälte registriert sein können, ist unbestritten. Es entspricht auch der geltenden Praxis, sogar unter aktuellem Recht. Und

es soll auch unter dem neuen Recht nicht anders gehandhabt werden. Das Bundesgericht hat im Übrigen diese Praxis bereits bestätigt, und für das neue Recht unter BGFA sind Verfahren pendent. Insofern halte ich eigentlich diese Änderung, die hier beantragt wird und – Sie mögen mir das verzeihen – auch meinen eigenen Antrag für unnötig, aber er mag vielleicht trotzdem etwas mehr Klarheit schaffen. Sollte das Bundesgericht seine Praxis hinsichtlich Unabhängigkeitserfordernissen ändern, dann werden wir mit einer solchen Bestimmung ohnehin bundesrechtswidrig legiferiert haben, und die Bestimmung wird nicht anwendbar sein. Sollte die Praxis nicht ändern, so braucht es auch diese Bestimmung nicht.

Nun komme ich zu meinem etwas abgeänderten Eventualantrag. Ich schlage Ihnen die folgende, einfachere Formulierung vor:

Im Anschluss an Absatz 2 litera a sei anzufügen: «..., insbesondere auch im Teilpensum angestellte Anwältinnen und Anwälte, soweit es ihre freie Tätigkeit betrifft.»

Ich möchte Ihnen also beliebt machen, die Aufzählung von Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-, Vermieter-, Hauseigentümer- und Mieterorganisationen zu streichen und diese Bestimmung allgemein für alle in Teilzeit angestellten Anwältinnen und Anwälte gelten zu lassen. Ich sehe nicht ein, weshalb man einen Unternehmensjuristen oder eine Unternehmensjuristin oder jemanden, der eine völlig andere Tätigkeit im angestellten Teilzeitpensum ausübt, hier nicht gleich behandeln soll wie die Mitarbeiter der genannten Organisationen. Ich hoffe, dass dies die Situation nicht unnötig kompliziert, und möchte Sie auffordern, dieser etwas liberaleren Formulierung mit demselben Ziel zuzustimmen.

Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon): Unser Antrag, den Kurt Bosshard vorgetragen hat, bezieht sich ausschliesslich auf die Beratungstätigkeit, weil dies die Realität in unseren Verbänden ist. Gegenwärtig sind zum Beispiel beim Mieterinnen- und Mieterverband Zürich mehr als 20 Fachjuristinnen, mit oder ohne Patent praktizierende und nicht praktizierende Rechtsanwältinnen angestellt, die regelmässig in bescheidenen Teilzeitpensen – in der Regel zwei bis vier Stunden pro Woche – Rechtsberatung erteilen. Die Teilzeitarbeit und die Patchwork-Situationen sind heute in alle Berufen eine gesellschaftliche Reali-

tät. Soweit wir Personen mit Patent beschäftigen, besteht auch unseren Mitgliedern gegenüber ein Interesse, dass sie dies mit ihrem erworbenen Titel machen können. Zudem bieten der MV wie auch der Kaufmännische Verband, der Hauseigentümerverband oder der Schweizerische Verband für das Wohnungswesen als Fachorganisationen Gewähr, dass die Recht Suchenden von fachlich bestens qualifizierten Personen beraten werden. Die qualifizierte Beratungstätigkeit unserer Organisationen liegt im Interesse der Rat Suchenden und ist die Kernaufgabe unserer Verbände – das hat Kurt Bosshard bereits erwähnt. Sie liegt auch im Interesse ihrer Mitglieder und auch der Öffentlichkeit, da eine kompetente Beratungsarbeit wesentlich dazu beiträgt, sinnlose und aufwändige Rechtshändel und Gerichtsverfahren zu vermeiden.

Nun zum Antrag von Beat Walti, der sich nicht auf die Beratungstätigkeit konzentriert, sondern diesen Begriff öffnet und sagt, für irgendwelche Tätigkeiten im Teilzeitbereich: Wir haben Rücksprache genommen, und ich denke, wir können mit dieser Öffnung einverstanden sein. In unseren Verbänden ist es einfach die Realität, dass die teilzeitlich angestellten Anwältinnen die beratende Tätigkeit und keine andere wahrnehmen. Deshalb haben wir diese beratende Tätigkeit hier mit hineingenommen. Wir können uns aber damit einverstanden erklären, wenn sie nicht explizit erwähnt, sondern darin eingeschlossen ist. Ich denke deshalb, dass wir dieser Änderung zustimmen könnten.

Ratspräsident Ernst Stocker: Kann ich Ihrem Votum entnehmen, dass Ihr Antrag zurückgezogen ist?

Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon): In diesem Sinne Ja.

Ratspräsident Ernst Stocker: Kurt Bosshard, sind Sie damit einverstanden, dass Ihr Antrag zu Gunsten des Antrags von Beat Walti zurückgezogen wird? (Kurt Bosshard zögert.) Vielleicht können Sie sich untereinander noch absprechen. Wir gehen davon aus, dass Elisabeth Derisiotis-Scherrer den Antrag zu Gunsten des Antrags von Beat Walti zurückgezogen hat. Oder Sie wollen ihn aufrecht erhalten?

Kurt Bosshard (SVP, Uster): Der Unterschied besteht schon in einem wesentlichen Punkt: Wenn der Anwalt zum Beispiel bei einer Fabrik angestellt ist, so kann er nachher diese Fabrik vertreten. Das wäre zwar

ein Gegensatz, aber möglich. Ich möchte deshalb meinen Antrag aufrecht erhalten.

Ratspräsident Ernst Stocker: Der Antrag von Kurt Bosshard bleibt somit bestehen.

Jürg Trachsel (SVP, Richterswil): Unseres Erachtens haben wir es hier mit einem relativ problemlosen Antrag zu tun. Es geht ja darum, dass die teilzeitlich angestellten Anwälte einerseits dem Anwaltsgesetz unterstellt sind, anderseits aber mangels Unabhängigkeit grundsätzlich nicht eintragsberechtigt sind. Hier geht es darum, dass die Eintragsberechtigung für die freie – und folglich eben auch unabhängige – Tätigkeit gewährleistet sein soll. Dies ist, wie Beat Walti ausgeführt hat, ja heute schon bundesgerichtliche Praxis und deshalb eigentlich überflüssig. Aber wir stellen uns diesem Ansinnen nicht entgegen und unterstützen den Minderheitsantrag, allerdings in der Form wie ihn Beat Walti gestellt hat. Denn es ist nicht einsehbar, warum die Eintragungsberechtigung für die freie Tätigkeit auf die bei Arbeitnehmer-, Arbeitgeber-, Vermieter- und Hauseigentümer- sowie Mieterorganisationen angestellten Anwälten beschränkt wird und anderen teilzeitlich tätigen Anwälten verwehrt sein soll. Deshalb unterstützen wir den Antrag von Beat Walti.

Beat Walti (FDP, Erlenbach): Nur eine kurze Replik auf die Stellungnahme von Kurt Bosshard: Es geht wirklich nicht darum, diese Möglichkeit abzuschneiden, sondern beide Formulierungen, wie sie hier im Raum stehen, beziehen sich auf das freie Pensum. Insofern ändert sich also an der materiellen Situation nichts, abgesehen davon, dass sich durch diese zusätzliche Formulierung sowieso nichts ändert, was wir hier versucht haben, zu erklären. Aber ich kann Ihnen selbstverständlich nicht im Wege stehen, wenn Sie Ihren Antrag aufrecht erhalten wollen. Dieser bringt inhaltlich allerdings keinen Unterschied.

Kurt Bosshard (SVP, Uster): Ich habe mich überzeugen lassen und

ziehe meinen Antrag zurück.

Ratspräsident Ernst Stocker: Der Antrag von Kurt Bosshard wurde zurückgezogen.

Marco Ruggli (SP, Zürich), Referent der KJS: Ich spreche erneut im Namen der Kommission. Und diese hat, obwohl der Antrag erst in der heutigen Sitzung gestellt wurde, bereits damals die Problematik, die sich Anwälten und Anwältinnen stellt, die teilweise irgendwo angestellt sind, im Übrigen aber frei anwaltlich im Monopolbereich tätig sind, einlässlich diskutiert. Und die Kommission ist zur Auffassung gelangt, dass eine Ergänzung von Paragraf 11 überflüssig ist. Hauptgrund: Es geht hier um den Begriff der «Unabhängigkeit des Anwalts oder der Anwältin», und dieser Begriff ist ein bundesrechtlicher Begriff. Die Problematik ist deshalb über die Legiferierung, beziehungsweise Auslegung eidgenössischen Rechts zu lösen und nicht durch Normierung auf kantonaler Ebene. Wie Beat Walti bereits ausgeführt hat, ist es so: Wenn das Bundesgericht – was anzunehmen ist – bei seiner bisherigen Praxis bleibt, und es – allerdings noch unter dem alten Anwaltsrecht – zulässt, dass jemand bei einem Unternehmen angestellt, im Übrigen aber frei anwaltlich tätig ist - allerdings nur in Bereichen, die mit dem Unternehmen nichts zu tun haben -, dann ist diese Ergänzung überflüssig. Sollte das Bundesgericht die Praxis ändern und sagen, jeder Anwalt und jede Anwältin könne in keinem Fall mehr unabhängig sein, sobald er oder sie irgendwo angestellt sei, dann wäre diese Ergänzung bundesrechtswidrig. Sie sehen also: Entweder überflüssig oder bundesrechtswidrig. Und deshalb hat die Kommission dafür votiert, dass zu diesem Paragrafen 11 keinerlei Ergänzungen gemacht werden.

Regierungsrat Markus Notter: Ich bitte Sie sehr, diesen einen jetzt noch bestehenden Antrag abzulehnen. Es wurde bereits gesagt, aber man muss es vielleicht noch etwas pointierter sagen: Dieser Antrag ist in jedem Fall bundesrechtswidrig, weil er in die Zuständigkeit des Bundesgesetzes eingreift, das eben abschliessend regelt, was die Verhältnisse der Unabhängigkeit anbelangt. Die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Anwaltsberufes sind im Bundesgesetz geregelt. Und dort heisst es: «Die Anwälte müssen in der Lage sein, den Anwaltsberuf unabhängig auszuüben.» Und was da geht und was nicht geht, werden die Rechtsanwendungsbehörden, am Schluss das Bundesgericht, zu entscheiden haben. Wenn Sie nun in diesen Bereich hineinlegiferieren, dann ist das in jedem Fall bundesrechtswidrig. Es wäre

nicht so schlimm, wenn Sie dies beschliessen würden, weil das Bundesgericht – jedenfalls bis anhin – ohnehin die gleiche Auffassung hatte, die Sie, die diesen Antrag stellen, auch haben wollen, nämlich dass es zulässig sein soll, quasi nebenamtlich Anwalt und irgendwo anders angestellt zu sein.

Es ist so, dass das Obergericht heute schon eine ganze Reihe von Rechtsanwälten in dieser Situation ins Register eingetragen hat, sogar solche, die in einer Treuhandfirma angestellt sind. Das Obergericht interpretiert also das eidgenössische Recht sehr offen. Aber als kantonaler Gesetzgeber können Sie das eidgenössische Recht nicht interpretieren, sondern Sie können nur dort legiferieren, wo das eidgenössische Recht Ihnen Raum lässt. Und das eidgenössische Recht hat Ihnen hier in Gottes Namen keinen Raum gelassen, sondern hat diese Frage der persönlichen Voraussetzungen bereits abschliessend geregelt. Deshalb können Sie hier nicht mit kantonalem Recht hineinfunktionieren. Beat Walti hat ja selber gesagt, er sei der Meinung, sein Antrag sei überflüssig. Ich teile diese Auffassung (Heiterkeit). Ich bitte ihn auch, allenfalls zu überlegen, ob man wirklich über überflüssige Anträge abzustimmen hat.

Noch einmal: Es ist ganz klar, dass Sie und das Obergericht und auch das Bundesgericht eigentlich alle der Meinung sind, es solle möglich sein, dass man auch in einem bestimmten Teilpensum anwaltlich tätig und in einem anderen Pensum irgendwo angestellt ist. Diese Frage wird heute in Ihrem Sinne, also im Sinne der Antragsteller, beantwortet. Sollte dereinst irgendwann einmal insbesondere das Bundesgericht zu einer anderen Auffassung gelangen, so können Sie das nicht verhindern, auch wenn Sie es heute so hineinschreiben. Sie können es nicht verhindern, weil dann diese Bestimmung auch materiell bundesrechtswidrig wird. Aber selbst wenn Sie sie jetzt hineinschreiben und mit dem Bundesgericht in Einklang sind, ist sie formell eigentlich bundesrechtswidrig, weil Sie in einen Bereich hineinlegiferieren, der nicht in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegt. Deshalb bitte ich sehr, diese Geschichte nicht zu machen. Das ist einer dieser Fälle, die ich in der Eintretensdebatte erwähnt habe, wo das eidgenössische und das kantonale Recht relativ kompliziert ineinander greifen. Ich bitte Sie sehr, hier die Zuständigkeitsgrenzen zu akzeptieren und es nicht noch komplizierter zu machen, als es ohnehin schon ist. Ich bitte Sie deshalb, diesen Antrag, der – ich stimme Beat Walti zu – wirklich überflüssig ist, abzulehnen.

#### Abstimmung

Der Antrag von Beat Walti wird dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt dem Antrag von Beat Walti mit 55: 2 Stimmen zu.

§ 12

Minderheitsantrag (neue lit. c) Marco Ruggli, Hugo Buchs, Bernhard Egg, Gerhard Fischer (in Vertretung von Thomas Müller), Susanne Rihs-Lanz und Johanna Tremp:

c) die Angestellten einer Vermieter oder Mieterorganisation, der eine Partei angehört, in Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen über Wohn- und Geschäftsräume, deren Streitwert Fr. 20'000 nicht übersteigt.

Bernhard Egg (SP, Elgg): Das ist nun der Minderheitsantrag, den Sie schon der a-Vorlage entnehmen konnten, ein bisschen ein anderes Thema als der vorherige, vielleicht auch ein bisschen weniger verwirrlich. Lassen Sie sich die Sache kurz erklären. Ich begründe den Antrag an Stelle des Erstunterzeichners, der heute ja, wie Sie gesehen haben, als Kommissionsreferent amtet.

Der Minderheitsantrag betrifft Paragraf 12. Sie müssen sich auf der einen Seite die Schlichtungsbehörden in Mietsachen vorstellen. Vor diesen Schlichtungsbehörden gilt das so genannte Anwaltsmonopol nicht. Das heisst, wenn Sie wollen, können Sie sich dort von einer Person vertreten lassen, die nicht über das Anwaltspatent verfügt. Praktisch wichtiger: Sie können sich von einer Person vertreten lassen, die beispielsweise vom Mieterverband angestellt ist oder eben teilzeitlich für ihn tätig ist. Das ist die Seite der Schlichtungsbehörden. Nebst diesem Verfahren müssen Sie sich die strittigen Verfahren vor Mietgericht vorstellen. Dort ist es wiederum so, dass das Anwaltsmonopol nicht gilt, soweit es um Anfechtung der Kündigung und Erstreckung von Miet- und Pachtverhältnissen geht – abgesehen davon – der absolute Hauptanteil von mietrechtlichen Streitigkeiten. Dies steht im Paragraf 12 Absatz 2 litera b der Vorlage und gilt eigentlich schon heute. Damit entsteht nun aber die paradoxe und vom Regierungsrat mit seiner Vorlage an den Kantonsrat eigentlich gar nicht gewollte Situation, dass strittige Verfahren vor Mietgericht, die eben nicht Kündigung oder Erstreckung betreffen – ein kleines Beispiel: eine Streitigkeit um das Mietzinsdepot –, von einem Anwalt oder einer Anwältin bestritten werden müssten. Also dieser kleine Ausschnitt aus mietrechtlichen Streitigkeiten, der nicht Kündigung oder Vollstreckung betrifft, müsste von einem Anwalt oder einer Anwältin bestritten werden. Und diese dürfte dann wiederum nicht vom Mieter- oder Hauseigentümerverband angestellt sein.

Dies ist von der Sache her wirklich nicht gerechtfertigt. Das ist ein Widersinn. Ich habe in der Eintretensdebatte gut zugehört. Lieber Jürg Trachsel, ich habe wirklich nicht verstanden, inwiefern unser Antrag das Schlichtungsverfahren gefährden soll. Wir meinen, Paragraf 12 Absatz 1 sei mit der vorgeschlagenen litera c zu ergänzen, und ich bitte die Fraktionen, die in der Kommission noch die Mehrheit stellten, diesem Antrag nun wirklich zuzustimmen oder sich ihm wenigstens nicht zu widersetzen. Es gibt keinen sachlichen Grund, dagegen zu sein. Und es hat vor allem gar nichts damit zu tun, ob man hier drin grundsätzlich Mieter- oder Hauseigentümer vertritt. Das ist in dieser Frage nun wirklich egal. Nebenbei gesagt: Ich persönlich bin Hauseigentümer und stolzer Vermieter zweier Wohnungen, habe also in diesem Falle auch nicht den Mieterhut an. Also: Stimmen Sie diesem Minderheitsantrag bitte zu!

### Ordnungsantrag

Marco Ruggli (SP, Zürich), Referent der KJS: Ich möchte den Ordnungsantrag stellen, dass

wir beide Absätze von Paragraf 12 durchberaten und nachher über die Anträge abstimmen.

Im Absatz 2 ist ein Antrag angekündigt, der, sollte er durchkommen, den Minderheitsantrag in Absatz 1 überflüssig macht. Sinnvollerweise würden wir die Abstimmung erst nach Behandlung beider Absätze vornehmen.

Ratspräsident Ernst Stocker: Sie haben den Ordnungsantrag von Marco Ruggli gehört. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? Ich frage insbesondere Christoph Holenstein, Zürich.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich): Jawohl.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Ich spinne den Faden weiter, den Bernhard Egg bereits aufgenommen hat. Seine Voten sind goldrichtig. Wir unterstützen sie. Es hat aber noch einen Schönheitsfehler: Es gibt nicht nur bewährte Fachleute in Mieter- und Vermieterorganisationen. Es gibt ebenso Fachleute bei Rechtsschutzversicherungen oder Immobilienfirmen, die tagtäglich nur diese Probleme behandeln und sich durch grosse Fähigkeit ausgewiesen haben. Es wäre nun falsch, wenn wir hier im Sinne einer vernünftigen Liberalisierung gewisse Kreise ausschliessen. Das wäre ungerecht. Es wäre sicher auch nicht gewollt. Deshalb stellen Christoph Holenstein und ich den Antrag,

im Absatz 2 unter litera b sei der Zusatz anzufügen: «... sowie Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen über Wohn- und Geschäftsräume, deren Streitwert Fr. 20'000 nicht übersteigt.»

Im Prinzip ist das genau dasselbe, was Bernhard Egg gesagt hat, aber nicht nur eingeschränkt auf Angestellte von Vermieter- und Mieterorganisationen, sondern man lässt hier einen Spielraum, der auch weitere Personen, die fachkundig sind, einbezieht. Ich denke, das wäre gerechtfertigt. Es geht in die richtige Richtung und schafft keine neuen Ungerechtigkeiten, sondern lässt eben Fachleute zu, die tatsächlich etwas von der Sache verstehen. Die Gefahr, dass hier falsche Kreise ebenfalls zum Handkuss kommen, sehe ich als sehr gering an. Es sind die Kreise, die ich erwähnt habe, die interessiert sind. Ich bitte Sie deshalb, diesem Antrag der CVP zuzustimmen. Der Minderheitsantrag ist darin einbezogen, und es werden noch bessere, noch liberalere Verhältnisse zu Gunsten des Recht Suchenden, des Klienten geschaffen.

Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon): Bezüglich des Antrags von Marco Ruggli hat mein Vorredner Bernhard Egg eigentlich schon alles aus Mieterinnensicht gesagt, was hier zu sagen ist. Da habe ich nichts mehr zu ergänzen. Ich möchte einfach zum Antrag von Lucius Dürr noch bemerken: Ich finde, wir sollten im Prinzip diese Eingrenzung von Vermieter- und Mieterorganisationen beibehalten. Ich war 30 Jahre an der Schlichtungbehörde in Zürich tätig, und ich habe eben gesehen, dass zum Beispiel Mitarbeitende von Rechtsschutzversicherungen oder Vertreterinnen und Vertreter der Immobilienbranche nicht die

gleiche Fachkenntnisse haben, weil sie viel grössere Rechtsgebiete zu bearbeiten haben, als zum Beispiel die Anwältinnen und Anwälte aus den Bereichen des Mieter- und Hauseigentümerverbandes. Hier musste oft viel Zeit aufgewendet werden, um auch noch die Rechtslage zu klären. Ich würde also im Sinne von raschen und kompetenten Verfahren bei der Formulierung des Antrags von Marco Ruggli bleiben.

Beat Walti (FDP, Erlenbach): Ich begründe Ihnen die ablehnende Haltung der FDP-Fraktion zu diesem Minderheitsantrag, und ich möchte Bezug nehmen auf das Einleitungsvotum von Jürg Trachsel noch vor der Pause. Das hauptsächliche Argument, um dieses Ansinnen hier abzulehnen, ist für mich das sehr labile, aber bewährte Gleichgewicht in diesem Verfahren zwischen Schlichtung und strittigem Verfahren vor Gericht. Bernhard Egg hat bereits ausgeführt, wodurch sich das Schlichtungsverfahren auszeichnet. Es ist in der Tat ein aufgewertetes Sühneverfahren, das ausnahmsweise und im Gegensatz zu einem gewöhnlichen Sühneverfahren eben eine Parteivertretung vorsieht respektive zulässt und damit ermöglicht, dass bereits fachlich Unterstützung geleistet wird. Das Ziel dieser Aufwertung des Sühneverfahrens ist es ganz eindeutig, möglichst viele Streitfälle zu verhindern respektive durch einen Vergleich abschliessen zu können. Dies ist aber nur möglich, wenn für beide Parteien der Gang zum Gericht und das Auslösen eines strittigen Verfahrens eben ein mühsamer Schritt ist. Man baut so indirekt einen gewissen Vergleichsdruck auf. Sie mögen das lustig oder nicht gerecht finden, aber es ist in der Wirklichkeit sehr bewährt, ökonomisch und für beide Seiten auch prozessual sehr, sehr sinnvoll.

Wenn wir nun diese Stufe aus dem Schlichtungsverfahren ins strittige Verfahren sehr klein machen, indem alle Beteiligten mit demselben Dossier, das sie bereits im Rahmen der Schlichtung erarbeitet haben, fünf Minuten später das Klagebegehren einreichen können, dann ist es in der Tat absehbar, dass sehr viel mehr Streitfälle ausbrechen werden als dies heute der Fall ist. Ich plädiere deshalb eindeutig für die Beibehaltung der Kommissionsvariante, so wie Sie sie in der Vorlage finden.

Gestatten Sie mir noch zwei Bemerkungen, eine zum Antrag von Lucius Dürr: Bei seiner offenen Formulierung ist dann nicht sichergestellt, dass in diesem Verfahren nur Parteivertreter mit der entsprechenden Fachkompetenz agieren. Das ist dann vollkommen offen. Er hat ja keinerlei Einschränkungen vorgesehen; also es gibt überhaupt keine Qualitätskriterien, die gegeben sein müssen. Da ist dem Antrag von Marco

Ruggli beziehungsweise Bernhard Egg noch zugute zu halten, dass es wenigstens fachlich kompetente Organisationen sind, die das Publikum sicher in der Sache kompetent beraten können.

Und zuletzt noch zum Argument, es sei paradox, wenn Erstreckungsoder Kündigungsfragen davon ausgenommen seien, aber 1000 Franken
Mietstreitigkeit dann eben zwingend den Beizug eines Anwalts erfordern würden: Da muss ich Ihnen als Anwalt sagen, dass es ein absoluter
Unsinn ist, für eine Streitigkeit von 1000 Franken einen Anwalt beizuziehen. Und das möchte ich überhaupt nicht fördern, dass sich Parteien
für derartige Bagatellstreitigkeiten noch vertreten lassen. Die Erfahrungen mit den Gerichten sind durchaus so, dass für solche Streitereien
auch die Laienfreundlichkeit sehr hoch gehalten wird, und kein Gericht
wird eine nicht anwaltlich vertretene Partei einfach an die Wand laufen
lassen. Also ist es meines Erachtens von der Sache her durchaus gerechtfertigt, dem Kommissionsantrag die Stange zu halten. Ich bitte Sie,
beide Minderheitsanträge abzulehnen.

Jürg Trachsel (SVP, Richterswil): Auch die SVP ersucht Sie, diese Minderheitsanträge abzulehnen. Ich habe es schon im Eintretensreferat gesagt: Speziell bei Mietstreitigkeiten haben wir eben dieses Schlichtungsverfahren, das Beat Walti zu Recht als sehr austariertes System zwischen dem streitigen und nicht streitigen Verfahren charakterisiert hat. Hier ist unseres Erachtens der Einsatz der Organisationen sowohl von Vermieter- als auch von Mieterseite her gefragt. Wenn wir nun diesen Kreis öffnen und damit das Anwaltsmonopol weiter öffnen, dann lockern wir den Vergleichsdruck und machen den Gang an die Gerichte, also den Gang zum strittigen Verfahren, leichter. Ich ersuche Sie deshalb, diese Anträge abzulehnen.

Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon): Ich möchte einfach noch kurz etwas dazu sagen, was Beat Walti gesagt hat, nämlich dass man die Hürde zum Gerichtsverfahren möglichst hoch ansetzen müsse, um Verfahren zu vermeiden und die Leute bei kleineren Streitigkeiten nicht anwaltlich oder überhaupt nicht vertreten zu lassen. Wie gesagt, war ich 30 Jahre an der Schlichtungsbehörde tätig, und ich habe gesehen, wie eminent wichtig es ist, dass nicht versierte Parteien sich vertreten lassen können. Es handelt sich hier um den Bereich «Wohnen», und alle wohnen, und alle können irgendeinmal in die Situation kommen, dass sie eben mit etwas nicht einverstanden sind. Wir haben eine Missbrauchs-

gesetzgebung, also der Missbrauch muss dargelegt werden, und dann muss entschieden werden, ob eine Missbräuchlichkeit vorliegt oder nicht. So ist diese Gesetzgebung. Und die Mieterinnen und Mieter, aber auch die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sind gut beraten, wenn sie sich an allen Instanzen durch Fachpersonen vertreten lassen. Ich finde es richtig, dass auch Personen, die ein Anliegen mit einem Streitwert haben, der für die Anwalts- oder Richterklasse nicht allzu hoch scheint, aber für sie entscheidend ist, die Möglichkeit haben sollen, dies von einer Schlichtungsbehörde oder einer Gerichtsinstanz beurteilen und sich entsprechend vertreten zu lassen.

Regierungsrat Markus Notter: Der Regierungsrat beantragt Ihnen, beide Anträge abzulehnen. Wir sind der Meinung, dass das Vorgeschlagene eigentlich einen sinnvollen und ausgeglichenen Kompromiss zwischen dem Anwaltsmonopol einerseits und daneben auch den notwendigen Einschränkungen andererseits darstellt. Ob Sie nun auch noch die Angestellten der Vermieter- und Mieterorganisationen zulassen wollen, scheint mir eine Frage des Ermessens. Das ist noch einigermassen vertretbar.

Hingegen betrachte ich den Antrag von Lucius Dürr als in jedem Fall zu weit gehend. Man kann nicht – darauf wurde schon hingewiesen – zusichern, dass dies nur gut beleumundete und fachlich qualifizierte Leute sind, die dann in diesem Bereich tätig wären. Das wäre eine vollständige Ausnahme vom Monopol. Das heisst jedermann könnte im Bereich der Mieter- und Vermieterstreitigkeiten berufsmässig tätig werden und Parteien vertreten, ohne dass man überhaupt nur einen Schimmer von Einfluss auf diese Leute hätte, ohne dass man sie kontrollieren könnte oder dass man wüsste, wer sie sind. Sie wären keinerlei Berufsausübungsregeln verpflichtet, überhaupt nicht. Ich muss Ihnen sagen, in diesem Bereich – wir sehen das ja auch bei der Vermittlung von Mietobjekten und so weiter – tummeln sich allerlei Leute. Und diese könnte man dann überhaupt nicht mehr davon abhalten. Das wäre nicht im Interesse des Schutzes der Recht Suchenden. Ich glaube, wir würden eine solche Bestimmung nur sehr kurz in diesem Gesetz haben und hätten wahrscheinlich bald Vorstösse zu gewärtigen, die hier dann wieder eine Änderung verlangen. Ich meine, dies ist in jedem Fall abzulehnen.

Aber auch der Antrag von Marco Ruggli und so weiter (*Heiterkeit*), der von Bernhard Egg begründet wurde, ist unseres Erachtens nicht notwendig, da mit der Ausnahme der litera b des Absatzes 2 hier das Not-

wendige geregelt ist. Im Übrigen schliesse ich mich den bereits geäusserten Argumenten an und bitte Sie, beide Anträge abzulehnen.

Ratspräsident Ernst Stocker: Ich schlage Ihnen folgendes Vorgehen vor: Wir bereinigen zuerst den Minderheitsantrag von Marco Ruggli und nachher den Antrag von Lucius Dürr. Sie sind damit einverstanden.

#### Abstimmung

Der Minderheitsantrag von Marco Ruggli wird dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt dem Minderheitsantrag von Marco Ruggli mit 80:74 Stimmen zu.

#### Abstimmung

Der Antrag von Christoph Holenstein und Lucius Dürr wird dem Kommissionsantrag gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt dem Kommissionsantrag mit 135: 18 Stimmen zu.

Ratspräsident Ernst Stocker: Es liegt noch ein weiterer Antrag von Christoph Holenstein, Zürich, zu Paragraf 12 Absatz 2 vor.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Zunächst bin ich etwas verwirrt über das Abstimmungsprozedere. Was gilt jetzt eigentlich? Früher hat man jeweils die Minderheitsanträge einander gegenübergestellt und dann dem Hauptantrag. Das ist offenbar nicht mehr der Fall. Wir sind uns nicht im Klaren, was jetzt gilt.

Ich komme aber noch zu einem weiteren Antrag. Wir beantragen Ihnen nämlich

bei Paragraf 12 Absatz 2 sei eine neue litera c einzufügen, dahingehend dass die Verfahren im Sinne von Artikel 90 bis 99 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr ebenfalls vom Anwaltsmonopol ausgenommen sind.

Es geht hier ebenfalls um die Möglichkeit, dass Fachleute – in der Regel qualifizierte Juristen von Verkehrsverbänden oder Rechtsschutzversicherungen – in Bagatellfragen des Strassenverkehrsrechts ebenfalls auftreten können. Das sind die bereits erwähnten Fälle, bei denen es

sich nicht lohnt, einen Anwalt beizuziehen und bei denen die genannten Organisationen die Hauptarbeit bereits gemacht haben und es eine Verdoppelung der Arbeit wäre, hier noch eine weitere Person – nämlich einen Anwalt – beizuziehen. Ich sage noch einmal: Es handelt sich um Bagatellfälle gemäss Artikel 90 bis 99 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr, also nichts Weltbewegendes, was aber zur Vereinfachung und Beschleunigung solcher Verfahren dient. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen. Es wird niemandem etwas weggenommen, aber der Klient, der Recht Suchende hat einen Vorteil, und dem sollte man beipflichten. Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen.

Ratspräsident Ernst Stocker: Zu Ihrer Kritik, Lucius Dürr: Nach Absprache mit dem...

Zwischenruf von Lucius Dürr (CVP, Zürich): Es war nur eine Frage, keine Kritik!

Ratspräsident Ernst Stocker: Also zu Ihrer Frage, Lucius Dürr: Nach Absprache mit dem Kommissionssprecher, der sagte, die Abstimmungen beträfen eine verschiedene Thematik und verschiedene Abschnitte, haben wir die Abstimmung so gestaltet und sind der Meinung, dass dies richtig war. Stellen Sie einen anderen Antrag zum Abstimmungsvorgehen?

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Das Präsidium hat immer Recht!

Ratspräsident Ernst Stocker: Das ist schön zu hören.

Marco Ruggli (SP, Zürich), Referent der KJS: Mit diesem zweiten Antrag von Christoph Holenstein und Lucius Dürr wurde der Vogel abgeschossen. Hier geht es nämlich um Strafverfahren, gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz. Das kennen Sie sicher. Der Antrag ist gänzlich unhaltbar. Schon die Begründung stimmt nicht. Es geht im Katalog Artikel 90 bis 99 nicht nur um blosse Bagatelldelikte, wie die Antragsteller meinen. Im Katalog enthalten sind auch Vergehen wie Fahren im angetrunkenen Zustand und die grobe Verkehrsregelverletzung, beides mit Strafandrohungen bis zu drei Jahren Gefängnis. Und wenn bei ei-

nem Unfall eines betrunkenen Lenkers auch noch eine grobe Verkehrsregelverletzung dazu kommt, ist auf Grund des Zusammentreffens zweier Vergehen sogar eine Strafverschärfung bis zu viereinhalb Jahren Gefängnis möglich. Dies zum Begriff «Bagatelldelikt» von Lucius Dürr. Da hat sich doch die aufgeklärte Öffentlichkeit seit Jahren Mühe gegeben, die gröberen Strassenverkehrsdelikte richtig zu gewichten und ihnen das Mäntelchen der Harmlosigkeit zu entreissen, und jetzt kommen die Antragsteller und bezeichnen diese Delikte wieder als Bagatelldelikte. Das sind keine Bagatelldelikte! Und deshalb müssen hier richtige Anwältinnen und Anwälte die Verteidigung übernehmen und nicht bloss – wenn auch vielleicht juristisch ausgebildete – Sekretärinnen und Sekretäre von Automobilclubs und Rechtsschutzversicherungen.

Es kommt hinzu, dass bei Strassenverkehrsdelikten und entsprechenden Verfahren oft auch Verstösse gegen die Verordnungen zum SVG zu ahnden sind, für welche der Antrag von Christoph Holenstein und Lucius Dürr keine Ausnahme vom Anwaltsmonopol vorsieht. Dies würde zu einer Splittung der Verteidigung führen. Der Antrag ist deshalb auch aus dieser Sicht unausgegoren.

Im Übrigen ist zu vermuten, dass sich mit dieser Ausnahme die Automobilverbände und Rechtsschutzversicherungen lediglich Anwaltskosten sparen wollen. Ob dies im Interesse der Versicherten ist, wage ich zu bezweifeln. Wäre ich einem Verkehrsverband oder einer Rechtsschutzversicherung angeschlossen, so würde ich mich jedenfalls bedanken, wenn ich, sollte ich einmal wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand vor Gericht stehen – was ich natürlich zu vermeiden weiss –, von einer nicht anwaltlich ausgebildeten Hilfsperson verteidigt würde.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Marco Ruggli hat jetzt natürlich einen Extremfall, ein Extrembeispiel genommen. Der Alltag beweist aber etwas anderes. Ich möchte nicht argumentieren, dass Fahren im angetrunkenen Zustand nichts Ernsthaftes sei. Aber darum geht es heute nicht. Es geht um die kleinen, alltäglichen Fälle von relativ geringen Bussen, die in einem einfachen und raschen Verfahren durchgezogen werden müssen. Insbesondere dort ist es wichtig, dass einfach und rasch vorgegangen wird. Und wenn Marco Ruggli sagt, dass diese Juristinnen und Juristen der Verkehrsverbände und der Rechtsschutzversicherungen untauglich seien, nichts taugten, nur Hilfspersonen seien, so ist das eine etwas harte Behandlung dieser Personen. Sie wissen genau, lieber Mar-

co Ruggli, dass es hier genauso ausgewiesene Leute hat wie auf der Anwaltsseite. Es gibt auch dort Leute, die nicht immer über alle Zweifel erhaben sind. Aber wir nehmen ja die Mehrheit und nicht Einzelbeispiele. Deshalb bitte ich Sie alle, diesem Antrag zuzustimmen. Noch einmal: Es geht um einfache, kleine Fälle. Wenn grössere Fälle vorliegen, sind die genannten Organisationen die ersten, die bestandene Anwälte beiziehen. Die Praxis beweist dies. Machen wir also nicht aus einer Mücke einen Elefanten!

Beat Walti (FDP, Erlenbach): Insbesondere das zweite Votum von Lucius Dürr zwingt mich doch, hier noch kurz zu replizieren. Zum einen das Prozedere: Im Gegensatz zu allen anderen Minderheitsanträgen, die in ihrer Substanz relativ einfach verständlich sind, finde ich es nicht ganz unproblematisch, dass Sie hier im letzten Moment einen Katalog von spezialgesetzlichen Bestimmungen einführen, die dann ausgenommen werden sollen. Ich gehe davon aus, dass es doch in diesem Saal eine Handvoll Leute hat, die die Artikel 90 bis 99 SVG in ihrer aktuellen Version nicht ganz präsent haben. Insofern wäre eine gewisse Vorabinformation zumindest hilfreich gewesen.

Zum Zweiten finde ich keine stärkeren oder besseren Worte als der Kommissionssprecher Marco Ruggli. Ich möchte einfach aus meiner Warte beifügen: Wenn es einen Bereich gibt, wo man die – ich bin geneigt zu sagen – Fiktion des wirklich unabhängigen Rechtsvertreters für seinen Mandanten noch aufrecht erhalten sollte, dann ist es im Bereich, wo Freiheitsstrafen zur Debatte stehen. Dort sollte man jeden Anschein von Abhängigkeit wirklich vermeiden. Insofern bitte ich Sie, diesen in seinen Konsequenzen nicht absehbaren Minderheitsantrag abzulehnen.

Regierungsrat Markus Notter: Auch ich beantrage Ihnen, diesen Antrag abzulehnen. Schon aus systematischen Gründen ist es nicht einzusehen, weshalb gewisse Teile des Strafrechts als quasi nicht so wichtig betrachtet werden und man diese dann ausnimmt. Wenn Sie sich vorstellen, was alles im Bereich des Strassenverkehrsrechts passieren kann, so wissen Sie, dass das nicht immer nur Bagatellfälle sind. Umgekehrt gibt es im quasi gemeinen Strafrecht auch sehr viele Tatbestände, von denen man sagen kann, sie seien eigentlich Bagatellgeschichten. Also diese Unterscheidung, dass man im Bereich des SVG sagt, hier gelte das Anwaltsmonopol nicht, macht keinen Sinn und ist nicht einsehbar. Es wurde ja bereits gesagt, dass ich im Zusammenhang mit

dem Strafrecht und der Strafverteidigung darauf angewiesen bin, von jemandem vertreten zu werden, der unabhängig ist und sich nicht immer überlegen muss: «Was denkt wohl die Versicherung? Und ist es jetzt gut, wenn ich dieses Argument zu Gunsten meines Mandanten einbringe oder nicht?» Ich glaube, es wäre ganz fatal, wenn wir dies hier machen würden. Ich beantrage Ihnen also auch, dies abzulehnen und beim ursprünglichen Antrag zu bleiben.

#### Abstimmung

Der Antrag von Christoph Holenstein und Lucius Dürr wird dem Kommissionsantrag gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Antrag von Christoph Holenstein und Lucius Dürr mit 138: 11 Stimmen ab.

§§ 13 bis 17

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 18

Marco Ruggli (SP, Zürich), Referent der KJS: Paragraf 18 taucht in der a-Vorlage nicht mehr auf, weil er gemäss Antrag der Kommission zu streichen war. Es geht hier um das Institut der Moderation. Dies ist nicht zu verwechseln mit Mediation. Hier geht es also um Moderation. Das war ursprünglich eine gute Idee. Die Klientschaft sollte bei Beanstandungen gegen die Anwaltsrechnung nicht gerade zu einer Zivilklage gezwungen sein, sondern konnte beim Gericht, wo der Fall zuletzt anhängig gewesen war, vorsprechen. Dann ging es recht formlos und schnell über die Bühne, und die Anwaltsrechnung wurde korrigiert oder auch nicht. Trotzdem besteht heute für dieses gut gemeinte Institut der Moderation offenbar kaum mehr Bedarf. Wenn pro Jahr noch ein paar wenige Fälle stattfinden, so ist es viel.

Das Moderationsverfahren hat auch den Nachteil, dass nur geprüft wird, ob das Honorar tarifmässig angemessen ist, nicht aber auch, ob die Bemühungen des Anwalts notwendig waren. Die Begutachtung von Honorarforderungen beschränkt sich im Moderationsverfahren mithin nur auf die Prüfung der Tarifkonformität und dürfte den Recht Suchenden in der Regel nur wenig dienen, weil für die Beurteilung der Qualität der von den Anwälten geleisteten Arbeit sowie der Zweckmässigkeit

und Notwendigkeit der Aufwendungen dann eben doch ein ordentlicher Zivilprozess notwendig würde.

Diesem gesunkenen Gewicht dieses Instituts wollte die Regierung Rechnung tragen, indem sie wenigstens die Beschwerdemöglichkeit gegen Moderationsentscheide aufheben wollte. Die Kommission ging noch einen Schritt weiter und will den alten Zopf ganz abschneiden. Sie beantragt Ihnen deshalb, den Paragrafen 18 und den dazu gehörigen Paragrafen 38 Absatz 4, welche beide das Moderationsverfahren betreffen, ersatzlos zu streichen.

Keine weiteren Bemerkungen; so genehmigt.

§§ 19 bis 37

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 38

Keine weiteren Bemerkungen; so genehmigt.

§§ 39 bis 41

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 42

Thomas Heiniger (FDP, Adliswil): Vorweg: Ich bin im Berufsregister des Kantons Zürich als Anwalt eingetragen, fühle mich aber allein deshalb nicht ausser Stande, Ihnen einen Antrag zu stellen. Und dieser Antrag lautet,

es sei Paragraf 42 Absatz 1 Buchstabe b des Entwurfes ersatzlos zu streichen.

Der Antrag wendet sich gegen das Verbot der Prozessfinanzierung. Was heisst Prozessfinanzierung? Der Prozessfinanzierer entlastet den Kläger von der Tragung der Gerichtsgebühren, der eigenen Anwaltskosten sowie auch – bei negativem Ausgang – von der Tragung und Übernahme der Anwaltskosten des Gegners, und all das gegen eine Beteiligung am Prozessergebnis. Mit anderen Worten: Der Prozessfinan-

zierer trägt das Risiko, bei negativem Ausgang alle Kosten übernehmen zu müssen, ohne dass er etwas erhält. Er hat aber gleichzeitig die Chance zu profitieren, wenn er im Prozess obsiegt. Und mehr heisst das nicht.

Dieses Verbot, dessen Verletzung neu nun strafrechtlich geahndet werden soll, war noch in der Vernehmlassungsversion nicht enthalten. Es kam erst durch eine Anregung des Obergerichts in die Vorlage, und die Vernehmlassungspartner hatten keine Gelegenheit, sich dazu rechtzeitig zu äussern.

Weshalb soll Buchstabe b von Paragraf 42 Absatz 1 gestrichen werden? Die Möglichkeit der Prozessfinanzierung liegt im Interesse der Recht Suchenden, insbesondere des Mittelstandes, der sich eben teure Prozesse häufig nicht leisten kann. Und hier können Prozessfinanzierer eine wichtige Lücke schliessen. Sie prüfen aus wirtschaftlichem Eigeninteresse – das ist nicht zu verleugnen – die Chancen eines Prozesses und finanzieren deshalb nur Prozesse, bei denen ihre Vorprüfung ergibt, dass sehr gute Aussichten bestehen, ihn auch zu gewinnen. Und gerade in diesen Fällen ist es besonders stossend, wenn der Recht Suchende allein aus finanziellen Gründen auf die Durchsetzung seiner Rechte verzichten muss. Als Beispiel sei die Verantwortlichkeitsklage im Aktienrecht angeführt.

Eine Prozessflut ist allein deshalb nicht zu erwarten. Die Prozessfinanzierung wird erst seit kurzem angeboten. Bislang sind keine negativen Auswirkungen, insbesondere keine Missbräuche bekannt. Ein generelles Verbot, wie es der Entwurf nun vorsieht, ist deshalb weder notwendig noch verhältnismässig und erweist sich möglicherweise auch als verfassungswidrig. Insbesondere ist eine «Amerikanisierung», wie sie so schön heraufbeschworen wird, nicht eingetreten und auch nicht zu erwarten, denn die reine Beteiligung am erfolgreichen Prozessergebnis als Honorar des Anwalts bleibt verboten.

Das neue BGFA, über das wir heute schon einiges gehört haben, regelt die Rechte und Pflichten des Anwaltes abschliessend. Es ist den Kantonen nicht gestattet, vom BGFA abweichende Vorschriften zu erlassen. Wir haben uns heute schon damit befasst. Soweit ersichtlich ist, hat auch kein anderer Kanton bisher ein Verbot der Prozessfinanzierung ins Auge gefasst oder gar erlassen. Das BGFA verbietet es einem Anwalt nicht – und will es bewusst nicht verbieten –, einen Prozess für einen Klienten zu führen, nur weil ein Dritter dessen Rechnung bezahlt. Registrierte Anwälte können in allen Kantonen der Schweiz prozessieren.

Wenn nun in den Nachbarkantonen die Prozessfinanzierung gestattet ist, im Kanton Zürich aber verboten werden soll, würde das zentrale Element des eidgenössischen Gesetzes – nämlich die Freizügigkeit – ausgehebelt. Ein Zuger oder auch ein Aargauer Anwalt könnte dann in seinem Kanton einen von einem Prozessfinanzierer finanzierten Prozess übernehmen, ein Zürcher Anwalt könnte dies aber nicht, und zwar auch nicht, wenn er einen Prozess im Kanton Zug oder Aargau führen möchte. Schon dies zeigt, dass die diesbezüglichen Vorschriften überall in der Schweiz gleich sein müssten und kein Raum besteht für kantonalzürcherische Sonderbestimmungen. Zu häufig weiten sich Rechtsstreitigkeiten ja national oder international aus. Und Recht Suchende, die eine Prozessfinanzierung benötigen oder ins Auge fassen, werden gezwungen, soweit möglich in andere Kantone auszuweichen. Klienten und Anwälte aus dem Kanton Zürich würden ungerechtfertigt diskriminiert. In interkantonalen Fällen würde in diesen Fällen die Rechtsdurchsetzung verunmöglicht oder zumindest erheblich erschwert. Und vermehrt müssten in Verträgen Schiedsgerichts- oder Gerichtsstandsklauseln übernommen werden zu Gunsten derjenigen Kantone, wo Prozessfinanzierung eben möglich ist. Sorgfältige Anwältinnen und Anwälte müssten ihre Klienten wohl beim Abschluss von Verträgen darauf hinweisen, dass es sich - soweit zulässig - empfehlen könnte, einen Gerichtsstand ausserhalb des Kantons Zürich zu vereinbaren, denn wer weiss schon, was er einmal braucht und ob er morgen das Geld noch hat, um seinen Prozess zu finanzieren. Wird dem Klienten in einer solchen Situation die Möglichkeit genommen, die auch im Ausland zulässige Hilfe eines Prozessfinanzierers beizuziehen, kann dies für ihn letztlich bedeuten, dass er eben die begründeten Rechte in der Schweiz nicht mehr durchsetzen kann.

Nochmals: Ein Prozessfinanzierungsverbot im Kanton Zürich würde unter Umständen auch die Handels- und Gewerbefreiheit – ein verfassungsmässiges Recht des Bundes – verletzen, und das wollen wir nicht. Ich jedenfalls nicht – und Sie bestimmt auch nicht! Also streichen Sie diese unnötige Bestimmung!

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Die CVP unterstützt den Antrag von Thomas Heiniger. Es ist, wie er gesagt hat: Dieses Verbot würde im europäischen, aber auch im schweizerischen Kontext ein Novum, eine Einmaligkeit darstellen. Nachweislich kennt kein einziger Kanton dieses Verbot oder gedenkt, ein solches einzuführen. Thomas Heiniger hat

ebenfalls bereits darauf hingewiesen, dass dieses Verbot klar gegen die Bundesverfassung, beziehungsweise gegen die darin verankerte Wirtschaftsfreiheit, verstösst. Wenn der Kanton Zürich dieses Verbot einführt, sind staatsrechtliche Beschwerden möglicher Prozessfinanzierer abzusehen, da sie ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben können.

Zweitens: Die Prozessfinanzierung schafft keine amerikanischen Verhältnisse, wie immer wieder behauptet wird. Im Gegenteil: Die Idee stammt nämlich gar nicht aus den USA, welche die Prozessfinanzierung gar nicht benötigen, weil sich die Anwälte dort erkleckliche Anteile am Prozesserfolg abtreten lassen dürfen. Das ist etwas, das im Kanton Zürich und in der ganzen Schweiz ausdrücklich verboten ist, und dieses Verbot soll auch bleiben. Also amerikanischen Verhältnisse sind in diesem Sinn gar nicht denkbar. Wenn man an Sammelklagen denkt, so ist das etwas völlig anderes und hängt nicht mit dieser Gesetzesvorlage zusammen.

Drittens: Im Kanton Zürich ist die unentgeltliche Prozessführung, das so genannte Armenrecht, im Prozessrecht für Firmen nicht zugänglich. Wie sollen sich KMU aber sonst gegen mächtige Gegner wehren können, wenn nicht mit der Möglichkeit, dass ihnen ein Dritter den Prozess finanziert? Dieser wird das aber nur dann machen, wenn er sich sehr grosse Chancen ausrechnen kann, dass sein Partner den Prozess gewinnt. Hat er keine Chancen, wird er auch keinen Prozessfinanzierer finden.

So verursacht das alles keine unnötigen Prozesse. Ganz im Gegenteil: Gerechtigkeit vor Gericht wird damit keine reine Kostenfrage mehr. Das ist ein wichtiges Faktum, insbesondere für das Gewerbe. Was soll an einer Prozessfinanzierung schlecht sein, also wenn sich auf Prozessfinanzierung spezialisierte Firmen als Prozessfinanzierer anbieten? Hinzu kommt, dass sich dieses Instrument zuerst einmal im Wettbewerb wird beweisen müssen und nicht mit einer Flut von derartigen Anbietern zu rechnen sein wird. Ich weiss, dass im Kanton Zürich einmal ein Fall bekannt war, wo es negativ ausging. Dieser eine Fall darf nicht dazu führen, dass man ein generelles Verbot erlässt; etwas völlig Undenkbares in dieser liberalen Schweiz.

Letztlich kann darauf hingewiesen werden, dass das Verbot der Prozessfinanzierung systematisch und gesetzestechnisch nicht ins Anwaltsgesetz gehört. Das wurde auch schon gesagt. Das Gesetz regelt den Monopolbereich der Anwälte und die Rechte und Pflichten des Berufsstandes im Monopolbereich. Es ist klassisches Aufsichtsrecht. Hinzu

kommt, dass das Prozessfinanzierungsverbot von Nicht-Anwälten umgangen werden kann, zum Beispiel durch Abtretung der Streitforderung und so weiter. Bei einem Verbot würde der Konsument weniger geschützt, da sich die Prozessfinanzierung dann in einem Graubereich oder in anderen Kantonen trotzdem abspielen würde. Dieses Verbot wäre also eine klassische Totgeburt eines Paragrafen, eine klare «lex imperfecta», um für einmal die Sprache unseres Referenten Marco Ruggli anzuwenden.

Ich gebe auch noch meine Interessenbindung bekannt: Ich bin Direktor des Schweizerischen Versicherungsverbandes. Es gibt Prozessfinanzierer – Versicherungen –, die in meinem Verband Mitglied sind.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Beim ersten Hinhören erscheint der Antrag von Thomas Heiniger verlockend. Wer möchte nicht gerne prozessieren, wenn er sich im Recht fühlt, und dies auch beinahe unentgeltlich. Beim zweiten Hinschauen aber merkt man, dass der Antrag einige Nachteile hat und dass die Möglichkeit der Prozessfinanzierung gar nicht unbedingt nötig ist. Prozessfinanzierungsfirmen werden nur Prozesse mit sehr, sehr geringen Risiken finanzieren. Bei unsicherem Prozessverlauf werden sie sich kaum die Hände verbrennen wollen. Wenn heute jemand mit guten Gewinnchancen prozessiert und den Prozess dann auch gewinnt, entstehen ihm auch keine Kosten. Er oder sie ist also nicht auf einen Prozessfinanzierer angewiesen.

Die Grünen lehnen den Antrag von Thomas Heiniger aber auch aus anderen Gründen ab. Wir finden es schlecht und gefährlich, wenn in einem Prozess auch noch eine Drittperson mitmischelt. Die Gefahr, dass dadurch der Anwalt der Prozesspartei in seinen Entscheiden nicht mehr frei ist und unter Druck steht, ist ohne Zweifel da. Aber auch die Gegenpartei, die über geringe Finanzen ohne eine solche Finanzierungsversicherung verfügt, könnte unter Druck geraten und voreilig nachgeben. Ein Prozess hat ja nicht nur einen finanziellen Aspekt, sondern eben immer auch einen ethischen. Wichtig ist dabei ja, dass nicht derjenige mit dem grossen Portemonnaie, sondern derjenige, der Recht hat, auch Recht bekommt. Die Grünen glauben nicht daran, dass dieser Aspekt mit der Möglichkeit der Prozessfinanzierung mehr zur Geltung kommt. Bei anderen Gesetzen habe ich die FDP nicht so kennen gelernt, dass sie vor allem die Interessen der Recht Suchenden vertritt, sondern es war ihr wichtig, dass das Ganze schnell und effizient durchgehe. Beim Anwaltsgesetz sieht das nun ganz anders aus. Hier stellen Sie plötzlich die Interessen der Recht Suchenden ins Zentrum. Die Grünen vermuten schwer, dass Sie damit vor allem ein neues, lukratives Betätigungsfeld für Anwälte schaffen wollen. Aus all diesen Gründen lehnen wir den Antrag ab.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

## Begrüssung von Mitgliedern des Büros des Grossen Rates des Kantons Neuenburg auf der Zuschauertribüne

Ratspräsident Ernst Stocker: Bevor wir mit den Beratungen weiterfahren, habe ich nun die grosse Freude, die Mitglieder des Büros des Grossen Rates des Kantons Neuenburg auf der Tribüne begrüssen zu dürfen.

Maintenant, j'ai l'honneur et le grand plaisir de souhaiter la bienvenue à nos compatriotes du bureau du Grand Conseil de la République et du Canton de Neuchâtel. La délégation est conduite par le président du Grand Conseil, Frédéric Cuche.

Nachdem die Geschäftsleitung unseres Rates im vergangenen Expo-Jahr einen freundschaftlichen Empfang im Kanton Neuenburg erleben durfte, möchten wir heute Gegenrecht halten. Ich freue mich sehr auf den gemeinsamen Tag mit unseren neuenburgischen Gästen und wünsche ihnen einen besonders schönen Tag.

Je désire à nos invités une journée assez agréable, beaucoup de conversations animées et amicales, mais aussi de visites intéressantes. Nous nous rejouissons de cette journée ensemble. (*Applaus*.)

Die Beratungen zu Traktandum 7 werden fortgesetzt.

Hans Egloff (SVP, Aesch bei Birmensdorf): Erlauben Sie mir vorab drei kurze Vorbemerkungen zu meinem Votum. Erstens: In der vorletzten Legislatur gab es im Kantonsrat sehr viele Anwälte. In der letzten Legislatur waren es nur ganz wenige. Und nach gewalteter Diskussion zu den Paragrafen 11 und 12 weiss ich nicht, ob es im Moment zu viele

oder zu wenige gibt in diesem Rat. Zweite Vorbemerkung: Ich bin der Meinung, dass ich in meinem Wahlbezirk nicht gewählt worden bin, weil ich Anwalt bin. Ich bin auch der Überzeugung, dass die anderen Vertreter aus dem Limmattal nicht deshalb gewählt worden sind, weil sie nicht Anwälte sind. Ich habe in der Diskussion in der Kommission und bei den Abstimmungen mitgewirkt und erlaube mir, dies auch hier im Rat zu tun. Selbstverständlich respektiere ich aber auch den Standpunkt von Kollege Daniel Vischer. Und noch die dritte Vorbemerkung: Ich bedaure etwas, dass gerade bei dieser technischen Vorlage sehr viele Anträge erst nach Abschluss der Kommissionsarbeit eingebracht wurden, und schliesse mich damit der Kritik des Justizdirektors an.

Zur Sache: Ich ersuche Sie im Namen der SVP-Fraktion, diesen Antrag von Thomas Heiniger abzulehnen. Lucius Dürr hat selbstverständlich Recht, dass es dabei nicht um dieselben Verhältnisse geht wie in den USA. Aber wir würden uns mit der Streichung, so wie es Thomas Heiniger beantragt, jedenfalls amerikanischen Verhältnissen annähern, indem es eben doch zu einer Beteiligung am Prozessergebnis kommen würde. Mit der Prozessfinanzierung vermischen sich die Interessen des Vertretenen mit denjenigen des Vertretenden, also des Prozessfinanzierers, des Versicherers, des Anwalts und des Klienten. Ich bitte Sie, davon möglichst Abstand zu nehmen. Ich glaube nämlich auch nicht, dass dies im Interesse der Recht Suchenden ist, insbesondere auch nicht derjenigen, die sich teure Prozesse häufig nicht würden leisten können. Dafür gibt es die Institute der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung. Entsprechende Anträge werden meiner Ansicht nach jeweils sehr wohlwollend geprüft. Diese Institute sind vollkommen ausreichend, und ich ersuche Sie daher, den Antrag von Thomas Heiniger abzulehnen.

Bernhard Egg (SP, Elgg): Nur kurz! Ich teile den Ärger, den Hans Egloff soeben geäussert hat. Auch ich muss ihn noch loswerden: Ich finde es sehr unglücklich, wenn man in dieser Materie, die wirklich sehr kompliziert und technisch ist und die deshalb eine eingehende Befassung mit ihr erfordert, frisch-fröhlich Anträge stellt in Themenbereichen, die in der Kommission nicht einmal andiskutiert worden sind. Thomas Heiniger und Lucius Dürr haben relativ lange gesprochen und viele Aspekte eingebracht, die nun tatsächlich der vertieften Prüfung in der Kommission bedurft hätten. Wenn schon hätte man sich beispielsweise auch noch Hearings in diesem Bereich überlegen können. Nun

diskutieren wir diese schwierige Geschichte halt unter 180 Kantonsrätinnen und Kantonsräten. Ich weiss nicht, ob das sehr sinnvoll ist.

Inhaltlich haben wir uns so abgesprochen, dass Kommissionsreferent Marco Ruggli noch einiges dazu sagen wird. Ich kann also auf Details verzichten. Nur so viel: Von Lucius Dürr habe ich erfahren, dass offenbar vor allem so viele KMU von der Prozesskostenfinanzierung profitieren sollen. Ihre Begründung, die Sie abgegeben haben, ist von mir aus gesehen ein Widerspruch in sich. Ich gehe davon aus, dass wenn ein KMU schon einen Prozess zu führen hat, der sehr schwierig und komplex ist, dieser womöglich Fachgutachten erfordert und so weiter. Und gerade dafür werden Sie ja niemanden finden, der das finanziert.

Noch zu Thomas Heiniger: Wenn diese Bestimmung schon gestrichen werden sollte, so müsste man Rahmenbestimmungen diskutieren. Wie erwähnt konnten wir dies in der Kommission nicht tun. Die SP-Fraktion wird diesem Antrag sicher nicht zustimmen.

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster): Ich spreche für die Minderheit der FDP-Fraktion. Ich möchte vorausschicken, dass wir in der Kommission Hearings mit dem Zürcher Anwaltsverband hatten und einige Anregungen eingebracht wurden. Dieser Streichungsantrag wurde aber nicht gestellt. Ich möchte weiter festhalten, dass sich der Zürcher Anwaltsverband seit 1998 mit dem Geschäft «Prozessfinanzierung» befasst und - zuletzt im Info 1/01 im April 2001, als der Entscheid des Statthalteramtes des Bezirks Zürich gefällt worden war – auch in seinen Infos darauf Bezug genommen und geschrieben hat, die vom Vorstand geäusserten Vorbehalte betreffend Anwaltsgeheimnis, Unabhängigkeit des Anwalts, Interessenkonflikte und so weiter blieben bestehen. Und genau dies ist für die Minderheit in unserer Fraktion auch die grosse Frage: Interessenkonflikte, die Vereinbarung über eine zusätzliche Gebühr, das Anwaltsgeheimnis und zudem die Aktivlegitimation. Ich gehe hier nicht weiter darauf ein, weil der Sprecher der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit auch noch dazu Stellung nehmen wird. Für uns ist es einfach so, dass wenn ein Prozess gute Aussichten hat, um zu gelingen und gewonnen werden zu können, braucht es keine Prozessfinanzierung. Über die Prozessfinanzierung habe ich von einem Prozessfinanzierer gelesen, der gesagt hat, von 100 Prozessen, die bei ihm beantragt würden, habe er zwei zur Finanzierung übernommen. Das zeigt also, dass die Bonität des Prozessgegners genau geprüft wird. Und in diesem Fall kann auch ein Anwalt das Risiko eingehen und diesen Prozess führen. Ich bitte Sie im Namen der Minderheit der FDP-Fraktion, diesem Antrag nicht zuzustimmen.

Marco Ruggli (SP, Zürich), Referent der KJS: Die vorberatende Kommission hat das Verbot des «pactum de quota litis» – das heisst des «Anteils am Prozesserlös» – und das Prozessfinanzierungsverbot im Paragrafen 42 der Vorlage mangels abweichenden Anträgen nicht speziell diskutiert. Aber sie liess sich im Ergebnis von der Auffassung der Regierung, die in Einklang mit der Stellungnahme des Obergerichts steht, überzeugen, dass beide Verbote zum Schutz der Rechtsunterworfenen ins neue Anwaltsgesetz gehören. Natürlich, Lucius Dürr, kann man auch anderer Meinung sein. Wir könnten noch lange streiten. Es ist hier aber nicht der Ort für ein Kolloquium. Lassen Sie mich deshalb lediglich einige kritische Anmerkungen zu diesem Institut anbringen:

Auszugehen ist von der Berufsregel für Anwälte, wie sie im eidgenössischen Anwaltsgesetz formuliert ist. Sie lautet: «Die Anwältinnen und Anwälte meiden jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen.» Das ist absolut zu verstehen. Der Anwalt soll also voll und ganz die Interessen seines Klienten oder seiner Klientin vertreten und nicht seine eigenen und auch nicht die eines andern. So weit, so gut!

Zur Bemerkung von Thomas Heiniger, dass diese kantonale Regelung auch noch dem Bundesrecht widerspreche, möchte ich darauf hinweisen, dass sich das eidgenössische Anwaltsgesetz – wenn Sie das betrachten – lediglich an Personen richtet, die über ein Anwaltspatent verfügen und im Anwaltsmonopol tätig sind. Hier geht es jedoch um Dritte, nämlich um Unternehmen, die sich auch noch einmischen. Wenden wir nun diesen Unabhängigkeitsgrundsatz des eidgenössischen Rechts einmal auf die Prozessfinanzierung an: Nach Auffassung der Promotoren dieses Instituts soll der Anwalt trotz eines Prozessfinanzierungsvertrags bei der Bearbeitung der Streitigkeit völlig frei sein. Tatsächlich sehen aber die Musterverträge vor, dass vor dem Abschluss eines Prozessvergleichs und vor einem Klagerückzug oder einer sonstigen Verfügung über den strittigen Anspruch, die Zustimmung des Prozessfinanzierers einzuholen sei. Da kann ein Anwalt nicht mehr frei handeln!

Die enge Zusammenarbeit zwischen Anwalt und Prozessfinanzierer setzt im Übrigen voraus, dass der Klient seinen Anwalt gegenüber dem Prozessfinanzierungsinstitut vom Anwaltsgeheimnis entbindet. Die Fi-

nanzierungsverträge sehen regelmässig vor, dass die ihnen überlassenen Prozessunterlagen noch weiteren Dritten ihrer Wahl zur vertraulichen Prüfung überlassen werden können. Diese Dritten unterstehen dann nicht dem Anwaltsgeheimnis. Der Klient und der Anwalt verlieren damit die Herrschaft darüber, wer alles Einsicht in die Verhältnisse des Klienten hat. Das ist sicher nicht zu befürworten.

Und noch ein weiterer kritischer Punkt: In den meisten Prozessfinanzierungsverträgen wird dem Anwalt seine Mehrarbeit, die er hat, weil er auch noch mit dem Finanzierer korrespondieren muss, zusätzlich entschädigt. Also zum Anwaltshonorar kommt noch eine Zusatzentschädigung. Und diese leistet dann, wenigstens zum Teil, der Prozessfinanzierer. Dieses zusätzliche Entgelt, das auch vom Prozessfinanzierer kommt und nicht nur vom Klienten, kann die Unabhängigkeit des Anwalts gefährden. Daran gibts keine Zweifel.

Verstehen Sie mich nicht falsch. Ich bin nicht kategorisch gegen die Fremdfinanzierung von Gerichtsstreiten. In gewissen Fällen und unter bestimmten Umständen kann dies durchaus sinnvoll und unproblematisch sein. Aber eine minimale Regelung sollte dennoch zu Gunsten des Klientenschutzes und zur Aufrechterhaltung der konsequenten Unabhängigkeit der Anwaltspersonen vorgesehen werden. Dies könnte auch durch Selbstregulierung der Prozessfinanzierungsbranche geschehen. Die Branche hat diesbezüglich aber bisher wenig Sensibilität gezeigt. Es wird so dargestellt, wie wenn es überhaupt keinen gesetzlichen Regelungsbedarf benötige – «der Markt soll es richten!».

Zudem wird geltend gemacht, dieses Modell habe sich in Deutschland und Österreich bewährt. Ich habe mir die Mühe gemacht, einmal in München beim Oberlandesgericht anzufragen, ob dem so sei. Dabei musste ich feststellen, dass auch in Deutschland die Prozessfinanzierung nicht einfach schrankenlos zulässig ist. So wird zum Beispiel eine Beteiligung von 50 Prozent am Prozesserlös durch den Finanzierer als «unsittlich» angesehen. Überdies wird die Vermittlung von Rechtsanwälten durch den Finanzierer, wie von den meisten Prozessfinanzierungsunternehmen als Zusatzservice angeboten – also: «Wenn Sie noch keinen Anwalt haben, vermitteln wir Ihnen einen!» –, als gewerbsmässige Vermittlung von Rechtshilfe angesehen. In Deutschland wäre dies ein Verstoss gegen das Rechtsberatungsgesetz und wird mit Geldbusse geahndet. Gemäss dem Oberlandesgericht müsse der Antrag an den Prozessfinanzierer deshalb immer vom bereits schon mandatierten Anwalt ausgehen. Es geht also nicht an, dass der Prozessfinanzierer nicht

nur die Finanzierung, sondern auch noch den Anwalt oder die Anwältin stellt.

Sie sehen also: Sollte die Prozessfinanzierung im Kanton Zürich dereinst zugelassen werden, ist sie unter verschiedenen Aspekten regelungsbedürftig. Solange sich kein Mindeststandard gebildet und durchgesetzt hat, kommt eine völlige Freigabe, so wie sie der Antrag von Thomas Heiniger anstrebt, meines Erachtens deshalb nicht in Frage. Liberalisierung hin oder her, wir alle sind liberal. Aber Liberalisierung ohne Regeln führt meist zum Gesetz des Stärkeren, und das wollen wir im Justizbereich nicht. Folgen Sie deshalb zusammen mit der Kommission der Vorlage der Regierung und lehnen Sie den Antrag von Thomas Heiniger ab!

Beat Walti (FDP, Erlenbach): Ob all der technischen Argumente, was alles passieren könnte, die jetzt ins Feld geführt wurden, möchte ich noch einmal auf zwei oder drei grundsätzliche Überlegungen zurückkommen. Diese sind nicht zu vergessen. Es wurde verschiedentlich gesagt, was mit diesem Streichungsantrag in der Zukunft alles passieren würde. Ich möchte Sie einfach daran erinnern: Wenn wir diese Bestimmung streichen, dann erreichen wir lediglich die heutige Ausgangslage. Wir haben dann genau die Situation, wie sie heute besteht, und es besteht ein recht breiter Konsens, dass in dieser Situation noch keine gravierenden Probleme aufgetaucht sind und insofern auch kein akuter Regelungsbedarf besteht. Es ist, lieber Hans Egloff, auch kein Schritt in die Richtung US-amerikanischer Verhältnisse. Und, Marco Ruggli, es ist auch keine Freigabe von bestimmten Betätigungen, sondern es ist eben nur die Erhaltung eines bestehenden Freiraumes, der meiner Meinung nach nicht ohne Not aufgegeben werden sollte.

Zum Punkt der Branchenregelung, Marco Ruggli: Hier ist halt die Frage, ob man das Glas als halb voll oder als halb leer betrachtet. Ich kann nachvollziehen, dass Sie lieber im Voraus bewahrende Regeln hätten als erst dann zu legiferieren, wenn effektiv Probleme auftauchen. An die SVP möchte ich einfach appellieren: Wenn Sie noch einen Funken liberalen Geistes im Körper und im Kopf haben, dann können Sie hier nicht ohne Not einer präventiven Einschränkung eines Betätigungsfeldes unserer Wirtschaft zustimmen. Also geben Sie sich einen Ruck und stimmen Sie diesem Antrag zu! Ich würde mich freuen, insbesondere auch, weil wir heute bereits unnütze Gesetzesvorschriften legiferiert haben und ich selber daran nicht ganz unschuldig bin. Ich streue hier

Asche auf mein Haupt und könnte sehr beruhigt in den Mittag gehen, wenn ich dazu beitragen könnte, einen weiteren Fauxpas in dieser Richtung zu verhindern.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Ich glaube, die Argumente von Marco Ruggli haben das Problem, dass er jetzt mit einem Rundumschlag den Tod dieser Prozessfinanzierung einhandelt, überhaupt nicht gelöst. Noch einmal, Marco Ruggli: Kein einziger Kanton in der Schweiz und kein europäischer Staat haben dies eingeführt. Also ich glaube, wenn das alles so schlimm wäre, wie Sie sagen, so hätten diese das doch längst erkannt und nicht auf den Kanton Zürich warten müssen. Aber schon das Beispiel des Oberlandesgerichts in München zeigt ja klar: Auch dort hat man zwar gewisse Parameter gesetzt. Ich hätte kein Problem damit. 50 Prozent Beteiligung gibt es eh nicht, also das sind auch irgendwelche Fiktionen. Aber auch in München gibt es diese Möglichkeit der Prozessfinanzierung.

Noch einmal: Es geht insbesondere auch um Firmen und speziell auch um KMU. Ich hätte eine Reihe von Fällen hier – die Zeit reicht nicht, ich verzichte darauf –, die darauf angewiesen waren und froh sind, dass sie davon profitiert haben. Wieso riskieren wir am Schluss einen Gang ans Bundesgericht, weil wir etwas verbieten, das die Verfassung zulässt? Darauf habe ich heute keine Antwort erhalten. Ich bitte insbesondere die SVP, der die Freiheit heilig ist: Zeigen Sie hier einmal mehr, dass das so ist, und stimmen Sie unserem Antrag zu, der diese Freiheit aufrecht erhält und nicht unsinnige Verbote einführt!

Thomas Heiniger (FDP, Adliswil): Nur kurz fünf Bemerkungen! Die ersten beiden an Susanne Rihs-Lanz: Wenn das Argument stimmen würde, dass es für gute Prozesse keine Prozessfinanzierung brauche, so wäre es auch nicht nötig, für Klägerinnen und Kläger die Wohltat der unentgeltlichen Prozessführung zur Verfügung zu stellen. Und dagegen würden Sie sich wahrscheinlich nicht wehren.

Zum Zweiten: Dass es sich nur um ein lukratives Betätigungsfeld für Anwälte handeln könne, was das Motiv der FDP sein könnte, hier den Streichungsantrag zu unterstützen. Da sei nochmals festgestellt, dass es bei der Prozessfinanzierung nur um ein Verhältnis zwischen Partei und Prozessfinanzierer geht und der Anwalt völlig ohne Bedeutung bleibt.

Die dritte Bemerkung betrifft das Argument der Amerikanisierung von Hans Egloff. Auch hier nochmals: Vertreter der Partei ist der Anwalt und wird nicht der Prozessfinanzierer. Auch hier also kein unnötiger Eingriff!

An Marco Ruggli: Er sei daran erinnert, dass das BGFA die Rechte und Pflichten des Anwaltes abschliessend regelt. Dass der Entwurf des Anwaltsgesetzes aber auch die Vermittlung einer Prozessfinanzierung unter Strafe stellen will – diese könnte allerdings häufig durch einen Anwalt geschehen – ist ein Eingriff in die Freizügigkeit des Bundesgesetzes.

Und zum Letzten: Die Schranke der Unsittlichkeit, die bestehen bleiben soll und die gegen unsittliche Prozessfinanzierungen gelten muss, haben wir in der Schweiz. Dazu brauchen wir die Ergänzung im Anwaltsgesetz nicht.

Regierungsrat Markus Notter: Die Materie ist offensichtlich kompliziert. Man hat aber den Eindruck, es sei alles schon gesagt worden, nur noch nicht von allen und insbesondere noch nicht von mir (Heiterkeit). Aber ich möchte nicht alles wiederholen, allerdings zwei oder drei Dinge erwähnen, die mir wichtig scheinen.

Noch einmal zur Ausgangslage: Es ist eben so, dass im heutigen Anwaltsgesetz bereits die Gewährung von Rechtshilfe gegen die Einräumung eines Anteils am Erfolg verboten ist. Wir haben heute schon im geltenden Anwaltsgesetz eine Verbotsnorm. Und wir sind bis anhin mit dem Obergericht davon ausgegangen, dass diese unzulässige Gewährung von Rechtshilfe auch auf die Prozessfinanzierer anzuwenden ist, jedenfalls soweit, wie wir die Verträge kennen und sie beurteilen. Marco Ruggli hat darauf hingewiesen, dass in allen Verträgen zum Beispiel gesagt wird: «Wir vermitteln Ihnen einen Rechtsanwalt.» Das ist unseres Erachtens eine unzulässige Gewährung von Rechtshilfe. Es gibt nun einen Entscheid des Statthalteramtes Zürich. Ich kenne den Fall im Detail nicht. Aber da wurde etwas die Türe aufgetan, und das Obergericht hat uns auf diese Situation aufmerksam gemacht. Wir haben deshalb versucht, den heute geltenden Verbotszustand im Paragrafen 39 Absatz 2 des geltenden Anwaltsgesetzes zu aktualisieren, um eben diese Tatbestände der Prozessfinanzierung zu erweitern, jedenfalls so, wie wir die Verträge kennen. Es wurde darauf hingewiesen, dass es gewisse problematische Punkte gibt: die Schweigepflicht des Anwaltes - das wurde schon gesagt, da sage ich nichts mehr dazu -, die Unabhängigkeit des Anwaltes – auch diese wurde bereits erwähnt – und Interessenkonflikte – auch das wurde gesagt.

Worauf noch nicht hingewiesen wurde: Es ist auch für den, der einen solchen Vertrag eingeht, etwas heikel, weil er eigentlich seinen Anspruch, den er auf dem Prozesswege geltend machen will, an einen Dritten abtritt. Er zediert also an sich seine Forderung, um die er streitet - jedenfalls zum Teil -, und verliert damit eigentlich die Aktivlegitimation für seinen Prozess. Deshalb steht in all diesen Verträgen auch immer, man müsse es geheim halten. Wenn nämlich das Gericht davon erfährt, dass ein Teil der Forderung, um die man streitet, gar nicht mehr einem selber gehört, so würde man den Prozess eben verlieren oder man müsste eine komplizierte Konstruktion anwenden, indem man davon ausgeht, dass man eine Forderung zediert und sie dann aber treuhänderisch wieder zurückübertragen bekommt, also eine treuhänderische Rückzession, damit man den Prozess überhaupt führen kann. Eine schwierige rechtliche Konstruktion! Und da ist auch vieles noch nicht im Klaren. Das ist für den unbedarften Recht Suchenden dann schwierig zu überblicken, und plötzlich findet er sich in der Situation, dass er einen Prozess verliert, weil er einen solchen Vertrag eingegangen ist. Das ist jedenfalls möglich. Auch das Kündigungsrecht ist sehr eingeschränkt.

Also wir sind der Meinung, dass dieses Institut der Prozessfinanzierung – jedenfalls in der Ausgestaltung, wie es uns in all diesen Verträgen vorliegt – ausserordentlich problematisch ist und es eigentlich verdient, hier unter Strafe gestellt zu werden, wie eben die Gewährung von Rechtshilfe im alten Anwaltsgesetz.

Und noch ein Satz zur Frage, wer denn hier überhaupt Normadressat sei: Es wurde kritisiert, dass Nicht-Anwälte Normadressat dieser Bestimmung sein können. Das ist natürlich richtig. Das trifft aber auch auf den Paragrafen 42 Absatz 1 litera a zu. Und das ist ja auch logisch. Ein Anwaltsgesetz stellt eben auch ein Verhalten unter Strafe, wenn jemand etwas macht, der eben nicht Anwalt ist. Das ist ja der Witz an der Geschichte, dass man sagt: «Du brauchst ein Anwaltspatent. Und wenn du keines hast, dich aber so wie ein Anwalt benimmst, dann wirst du eben auch diesem Gesetz unterstellt.» Das ist das Gleiche wie bei den Titelschutzgesetzen. Dort könnte man auch sagen, wenn jemand einen Titel nicht hat und ihn dann zu Unrecht verwendet, dürfe man ihn nicht bestrafen, weil er unterstehe ja gar nicht dieser Titelschutzgesetzgebung. Aber das ist ja gerade der Grund, weshalb man ihn ins Recht fasst,

nämlich weil er sich so verhält, wie er es nicht darf, da er diese Berufsausübungsbewilligung nicht hat. Deshalb ist das ein völliger Normalfall, dass eine Strafbestimmung in einem Anwaltsgesetz sich auch an Nicht-Anwälte richten muss. Sonst funktioniert es gar nicht.

Wir sind mit dem Obergericht – jedenfalls mit dem Obergericht in seiner damaligen Vernehmlassung, in der Zwischenzeit habe ich gehört, es seien nicht mehr alle ganz sicher, wieso sie das hineingeschrieben hätten – der Meinung, dass es Sinn macht, diese Strafbestimmung aufzunehmen. Ich bin überzeugt, dass es gelingt, Prozessfinanzierungsverträge zu machen, die eben nicht unter diese Strafbestimmung fallen, weil sie sich insbesondere nicht einen Anteil am Prozessergebnis versprechen lassen. Ich glaube, das lässt sich durchaus so konstruieren. Dann haben Sie alle diese Probleme nicht. Ich beantrage Ihnen also, bei der Fassung der Kommission und der Regierung zu bleiben.

#### Abstimmung

Der Antrag von Thomas Heiniger wird dem Kommissionsantrag gegenübergestellt. Der Kantonsrat lehnt den Antrag von Thomas Heiniger mit 126: 26 ab.

§§ 43 bis 48

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 49

Beat Walti (FDP, Erlenbach): Ich möchte mich wirklich sehr kurz halten. Es handelt sich hier um einen sehr technischen Antrag im Interesse des Publikumsschutzes. Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwälte sieht eine durch Rechtsanwälte obligatorisch abzuschliessende Berufshaftpflichtversicherung vor. Ich bin der Meinung, dass eine solche Berufshaftpflichtversicherung für das Recht suchende Publikum nur dann einen Wert hat, wenn sie auch tatsächlich besteht, wenn es zu einem Schadenfall für die Klienten kommt. Deshalb ist es wichtig, dass der Bestand einer solchen Versicherung im Vorfeld der Zulassung des Anwaltes oder der Anwältin geprüft wird. Ich mache Ihnen deshalb beliebt, dass im Rahmen der Überprüfung der Voraussetzungen ein entsprechender Punkt in die Verordnung aufzunehmen sei. Das wäre dann einfach ein Feld mehr, wo die Anwälte erklären müssen, wo sie versichert sind. Es geht hier also um die Sicherstellung der Zahlungsfähig-

keit eines säumigen Anwaltes oder einer Anwältin. Ich mache Ihnen diese Änderung beliebt. Das würde dann heissen,

dem im Paragrafen 49 enthaltenen Katalog eine lit. h) anzufügen, die lautet: «Die Kontrolle und Umsetzung von Art. 12 lit. f BGFA betreffend die Berufshaftpflichtversicherung.»

Hans Egloff (SVP, Aesch bei Birmensdorf): Obwohl wir in unserem Geist und unseren Leibern den liberalen Gedanken noch immer verspüren (Heiterkeit), erachten wir diesen Antrag von Beat Walti als sehr sinnvoll und unterstützen ihn deshalb.

Marco Ruggli (SP, Zürich), Referent der KJS: Nur ein Satz: Dieser Antrag schliesst eine Lücke, und ich empfehle Ihnen, ihn gut zu heissen.

Ratspräsident Ernst Stocker: Wünscht der Justizdirektor das Wort dazu?

Regierungsrat Markus Notter: Man könnte einiges dazu sagen, aber ich verzichte (Heiterkeit).

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Der Antrag ist zwar gut, aber ich bitte die Kommissionsmitglieder – und Beat Walti war ja in der Kommission – ihre Arbeit doch in der Kommission seriös zu machen. Dann müssten wir hier nicht nochmals über all das diskutieren.

#### Abstimmung

Der Antrag von Beat Walti wird dem Kommissionsantrag gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt dem Antrag von Beat Walti mit 131: 0 Stimmen zu.

§ 50

Keine Bemerkungen; erledigt.

Ratspräsident Ernst Stocker: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet frühestens in vier Wochen statt.

Das Geschäft ist erledigt.

#### Verschiedenes

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien
   Motion Daniel Vischer (Grüne, Zürich)
- Tatbeweis gegen Südanflüge durch Verzicht auf Instrumentenlandesystem auf Piste 34 (ILS)

Dringliches Postulat Martin Bäumle (Grüne, Dübendorf)

- Sportkonzept

Postulat Reto Cavegn (FDP, Oberengstringen)

Eintragung der Erschliessung des Zentrumsgebietes von Oberwinterthur auf dem Trassee der geplanten Südostumfahrung Winterthur

Dringliche Anfrage Emil Manser (SVP, Winterthur)

Sperrung Westtangente

Anfrage Carmen Walker Späh (FDP, Zürich)

Schluss der Sitzung: 12.15 Uhr

Zürich, den 17. September 2003

Der Protokollführer:

Renato Caccia

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 17. November 2003